

Urnenabstimmung



▶ *vom Sonntag, 29. November 2020*

▶ *in der Gemeinde Gettnau und der Stadt Willisau*

▶ *Budget 2021 und weitere Geschäfte*

► **Inhaltsverzeichnis**

4	Vorwort zur Herbstbotschaft 2020	AFP 2021–2024
6	Für eilige Leserinnen und Leser	Aufgabenbereiche – Leistungsaufträge
►	<i>Traktandum 1: Budget 2021 der Stadt Willisau</i>	
9	Aufgaben- und Finanzplan mit Grundlagen Finanzplan 2021–2024	16 Politik und Dienstleistungen
11	Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen 2021	21 Bildung
11	Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen 2019–2024	26 Gesundheit und Soziales
12	Erfolgsrechnung nach Kostenarten	32 Kultur, Sport, Tourismus
13	Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens nach Aufgabenbereichen	36 Bau- und Infrastruktur
14	Investitionsrechnung nach Kostenarten	44 Finanzen und Steuern
15	Kennzahlen	49 Antrag und Verfügung des Gemeinderates Gettnau und des Stadtrates Willisau
		50 Bericht der Controlling-Kommissionen

▶ **Traktandum 2: Anpassung
Gemeindeordnung**

- 51 Erläuterungen und Änderungen mit Antrag des Gemeinderates Gettnau und des Stadtrates Willisau
-
- 56 Bericht der Controlling-Kommissionen an die Stimmberechtigten
-

▶ **Traktandum 3: Gesamt-
revision des Siedlungs-
entwässerungs-Reglements
(SER)**

- 57 Erläuterungen mit Antrag des Gemeinderates Gettnau und des Stadtrates Willisau
-
- 62 Reglement im vollen Wortlaut
-
- 77 Bericht der Controlling-Kommissionen an die Stimmberechtigten
-

▶ **Traktandum 4:
Neues Wasserversorgungs-
Reglement (WVR)**

- 78 Erläuterungen mit Antrag des Gemeinderates Gettnau und des Stadtrates Willisau
-
- 82 Reglement im vollen Wortlaut
-
- 99 Bericht der Controlling-Kommissionen an die Stimmberechtigten
-

▶ **Traktandum 5: Wahl der
externen Revisionsstelle
der Stadt Willisau für das
Rechnungsjahr 2020**

- 99 Erläuterungen und Antrag des Gemeinderates Gettnau und des Stadtrates Willisau
-
- 100 Empfehlungen des Gemeinderates Gettnau und des Stadtrates Willisau an die Stimmberechtigten
-
- 100 Parteiversammlungen
-

► **Vorwort zur Herbstbotschaft 2020**

► ***Geschätzte Gettnauerinnen und Gettnauer Geschätzte Willisauerinnen und Willisauer***

Nun liegt es vor – das erste gemeinsame Budget für Willisau und Gettnau.

Es weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 6'900'597.40 aus. Eingerechnet ist der Fusionsbeitrag von Fr. 7'000'000.–, welcher nächstes Jahr ausbezahlt wird. Ohne diesen Beitrag würde das Budget 2021 einen Aufwandüberschuss von Fr. 99'402.60 ausweisen. Der zu Grunde liegende Steuerfuss liegt wie erwartet bei 2,1 Einheiten. Die vorgesehenen Investitionen im Jahre 2021 belaufen sich netto auf 7,404 Millionen Franken.

Das laufende Jahr zeigt, dass das Coronavirus das Ergebnis 2020 entscheidend beeinflussen wird, bei den Steuereinnahmen in einem geringeren Mass als bei den Vermietungs- und Benützungsgeldern beim Sportzentrum und den übrigen Liegenschaften. Diese Rahmenbedingungen waren auch für das Budgetjahr 2021 zu berücksichtigen und haben dementsprechend einen negativen Einfluss.

Die grössten Unterschiede zum Budget 2020 sind:

- Die Bildungskosten steigen markant. Einerseits werden durch den Kanton die Löhne angepasst und andererseits fallen die Kantonsbeiträge je Schüler tiefer aus. Zudem steigen die Schülerzahlen, was dementsprechend zu Mehrkosten führt.
- Auch die Gesundheitskosten sind weiter am Steigen: Ergänzungsleistungen, Restpflegefinanzierungskosten und die wirtschaftliche Sozialhilfe erfahren dabei die höchsten Steigerungen.

Aufgefangen werden diese Mehraufwendungen durch höhere Finanzausgleichsbeiträge und höhere Sondersteuern.

Die Fusion mit Gettnau bringt zudem einige Veränderungen und erschwert die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr. Wie eingangs erwähnt, liegt dem Budget ein Steuerfuss von 2,1 Einheiten zu Grunde. Zudem werden wir im nächsten Jahr den Fusionsbeitrag von sieben Millionen Franken erhalten. Dieser wird im Budget 2021 eingerechnet und führt verrechnet mit dem Minus von Fr. 99'402.60 zu einem letztendlich positiven Ergebnis von Fr. 6'900'597.40.

Dieser Betrag wird beim Abschluss für das Rechnungsjahr 2021 ins Eigenkapital überführt. Die Stärkung des Eigenkapitals ist sehr willkommen, da die durchschnittliche Verschuldung je Einwohner auf kantonaler Ebene auf Fr. 533.– gesunken ist.

Die budgetierten Investitionen von 7,404 Millionen Franken bestehen aus vielen kleineren Beträgen. Dabei sind die Erschliessung Cyrillfeld (rückwärtige Erschliessung zum Kreisel Grundmatt), die Sanierung des Feuerwehrgebäudes und die Schulhausanierung Schloss 1 die grössten Investitionsvorhaben.

Gleichzeitig mit dem Budget 2021 können wir Ihnen an der Urnenabstimmung auch die neuen Reglemente für die Siedlungsentwässerung und die Wasserversorgung vorlegen. Diese Reglemente wurden grundlegend überarbeitet und beim Wasser erfolgt die Gebührenerhebung neu wie bei der Siedlungsentwässerung.

Auch zur Diskussion stehen geringfügige Änderungen bei der Gemeindeordnung. Dabei gilt es vor allem notwendige Anpassungen vorzunehmen auch in Bezug auf die neue Gemeindegrösse. Die detaillierten Informationen entnehmen Sie bitte aus der vorliegenden Botschaft.

► **Urnenabstimmung anstelle der Gemeindeversammlung**

Seit mehreren Monaten ist fast nichts mehr, wie es vorher war. Der Lockdown ist zwar vorbei, bis zur gewohnten Normalität haben wir noch einen langen Weg vor uns.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat in umsichtiger Weise die «Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19)» am 24. März 2020 beschlossen. Gemäss § 7 dieser Verordnung besteht die Möglichkeit, dass Gemeindebehörden Abstimmungen und Wahlen im Urnen- statt im Versammlungsverfahren anordnen und durchführen können. Vor Urnenabstimmungen finden keine Orientierungsversammlungen statt. Die Information an die Stimmberechtigten erfolgt mit dem erläuternden Bericht der Gemeindebehörde.

Der Gemeinderat Gettnau und der Stadtrat Willisau haben aus nachfolgenden Überlegungen beschlossen, die erste gemeinsame Gemeindeversammlung vom 23. November 2020 nicht durchzuführen.

- Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften kann nicht gewährleistet werden. Die Corona-Pandemie ist unberechenbar, die Situation im November ist ungewiss. Die Gemeinden sind an die Fristen und rechtlichen Vorgaben gebunden und möchten nicht das Risiko eingehen, dass die Abstimmung über das Budget bei kurzfristiger Absage der Gemeindeversammlung ins Jahr 2021 verschoben werden müsste.
- Es werden unter Umständen die Risikogruppe, die fleissige Teilnehmer der Gemeindeversammlungen sind, von der Ausübung ihres politischen Rechtes ausgeschlossen.
- Es ist nicht bekannt, wie viele Stimmberechtigte an der Gemeindeversammlung teilnehmen, welche Corona-Massnahmen zu diesem Zeitpunkt gelten und ob sie in der Festhalle Willisau umgesetzt werden können.

► Ein gemeinsamer Apéro wäre so oder so nicht möglich.

► Im Frühjahr wurde schon wegen Corona an der Urne abgestimmt. In der Zwischenzeit sind Kilbi, Christkindli-Märt, grosse Teile der Fasnacht usw. abgesagt worden. Im Sinne der Konsequenz und der Vorbildfunktion, die die Gemeinden haben, sind der Gemeinderat Gettnau und der Stadtrat Willisau zum Schluss gekommen, dass eine Urnenabstimmung in diesem ausserordentlichen Jahr der einzig sinnvolle Weg ist.

Der Gemeinderat Gettnau und der Stadtrat Willisau haben daher beschlossen, die Genehmigung des Budget 2021 sowie die weiteren Geschäfts an der Urne zur Abstimmung vorzulegen. Den Abstimmungstermin haben sie auf Sonntag, 29. November 2020 festgelegt.

Die entsprechenden Abstimmungsunterlagen wie Stimmrechtsausweis, Stimmzettel und Stimmcouvert finden Sie zusammen mit dieser Botschaft in diesem Zustellcouvert.

► **Schauen wir zusammen vorwärts!**

Die Coronakrise ist ein prägendes Ereignis und eine grosse Herausforderung für uns alle. In dieser Situation braucht es das Verständnis und die Solidarität von uns allen, es braucht die Stärke der Gemeinschaft.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen vor allem gute Gesundheit.

Weitere Informationen erhalten Sie an den Parteiversammlungen und auf den Webseiten der Gemeinde Gettnau www.gettnau.ch und der Stadt Willisau www.willisau.ch.

**Gemeinderat Gettnau
Stadtrat Willisau**

► Für eilige Leserinnen und Leser

► Budget 2021

Vorbemerkungen

- Bei den Vergleichen der Rechnung 2019 und der Budgets 2020 und 2021 sind alle Zahlen der Gemeinde Gettnau und der Stadt Willisau zusammengerechnet. Ein gewisser Vergleich unter Vorbehalt nachfolgender Ausführungen ist möglich.
- Im Aufgabenbereich Bildung hat der Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden auf das Jahr 2020 von 25:75 auf neu 50:50 gewechselt.
- Im Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales müssen die Gemeinden aufgrund des geänderten Kostenteilers im Bildungsbereich Mehrkosten übernehmen.
- Im Aufgabenbereich Finanzen und Steuern erfolgte für das Jahr 2020 ein Steuersatzabtausch von $\frac{1}{10}$ Einheit zu Gunsten des Kantons. Im Budget 2021 ist der Vereinigungsbeitrag des Kantons von sieben Millionen Franken eingerechnet. Der Steuersatz wird von 2,00 Einheiten (Willisau) bzw. 2,30 Einheiten (Gettnau) auf 2,10 Einheiten festgelegt und entspricht demjenigen von 2019 der Stadt Willisau. Im Zusammenhang mit dem Budget 2020 und der Vereinigung von Gettnau und Willisau wurde über diese notwendige Steuererhöhung bereits mehrmals informiert.

Budget 2021

- Im Budgetjahr 2021 weist Willisau bei einem Umsatz von rund 72 Millionen Franken einen Aufwandüberschuss von Fr. 99'402.60 aus.
- Die Investitionstätigkeit ist für das Jahr 2021 mit netto 7,404 Millionen Franken budgetiert.
- Die Globalbudgets der sechs Aufgabenbereiche weisen unter Berücksichtigung der obigen Vorbemerkungen keine grösseren Kostensteigerungen aus.
- Die Auswirkungen von Covid-19 sind, soweit abschätzbar, berücksichtigt.
- Das Ergebnis zeigt, dass mit den Steuergeldern und den Ressourcen sehr umsichtig und sparsam umgegangen wird.

Finanzkennzahlen

Bei den Finanzkennzahlen (siehe Seite 15) können im Budget 2021 bis auf die Nettoschuld pro Einwohner alle Vorgaben des Kantons eingehalten werden.

Der Grenzwert der durchschnittlichen Nettoschuld pro Einwohner ist in den Budgetjahren 2020/2021 von Fr. 3'900.– auf Fr. 1'066.– gesunken. Viele Gemeinden weisen für die letzten Jahre gute bis sehr gute Rechnungsergebnisse aus, haben weniger investiert und konnten so Schulden abbauen.

Willisau weist für die letzten Jahre ebenfalls positive Rechnungsergebnisse aus. Durch die stetigen, jährlich ungefähr gleichbleibenden Investitionen der Stadt Willisau zum Erhalt und zur Erneuerung und Ergänzung der Infrastruktur, kann Willisau hier nicht mithalten. Der Gegenwert ist jedoch mit den grossartigen und zweckmässigen Anlagen mehr als vorhanden. Diese Werte sind bei der Berechnung der Nettoschuld pro Einwohner viel zu wenig berücksichtigt.

Mit dem weiterhin massvollen Umgang mit den finanziellen Mitteln konnte man die Kostenstruktur weiter auf einem absoluten Minimum halten und das Notwendige vom Wünschbaren trennen.

► **Anpassung Gemeindeordnung**

Mit der Vereinigung der Gemeinde Gettnau mit der Stadt Willisau wird die Gemeindeordnung in rechtlichen Punkten angepasst. Naheliegend ist daher auch die Anpassung der Finanzkompetenz des Stadtrates. Willisau wird grösser.

► **Reglement Siedlungsentwässerung**

Die Stadt Willisau ist in ihrem Gemeindegebiet für die Siedlungsentwässerung zuständig und trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gewässer. Sie ist dafür besorgt, dass das anfallende Abwasser gesammelt, wo notwendig gereinigt und wieder in den Wasserkreislauf zurückgegeben wird.

Zur Umsetzung dieser Aufgabe hat die Stadt Willisau auf den 1. Januar 2005 ein Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) erlassen, welches auf dem damaligen Musterreglement des Kantons basierte.

Dabei wurde das in über 60 Zentralschweizer Gemeinden verbreitete Tarifzonensystem als Gebührenmodell zur verursachergerechten Erhebung der Anschluss- und Betriebsgebühren eingeführt.

Die neue Baugesetzgebung, ein neues kantonales Musterreglement, absehbare Probleme beim Unterhalt privater Sammelleitungen, die Vereinigung mit der Gemeinde Gettnau sowie die Angleichung der beiden Reglemente in den Bereichen Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung sind die Hauptgründe dafür, dass die Stadt Willisau ihr 15-jähriges SER einer Gesamtrevision unterzieht.

Vorteile des revidierten SER

- Vom Kanton empfohlenes, bewährtes und in vielen Gemeinden erfolgreich eingesetztes Reglement
- Anpassung an die übergeordneten Gesetzgebungen
- Verursachergerechte Gebührenerhebung
- Schaffung von Kostenwahrheit und Kostenklarheit
- Langfristige Sicherstellung der Finanzierung
- Gleiches Finanzierungs- und Gebührensystem für die Siedlungsentwässerung (SER) und die Wasserversorgung (WVR)
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Gebührenzahler
- Lenkungseffekt auch bei Nachverdichtung von Grundstücken
- Kompatibel mit dem neuen Planungs- und Baugesetz
- Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen durch die Gemeinde

▶ **Reglement Wasserversorgung**

Die Stadt Willisau betreibt eine gemeinde-eigene Wasserversorgung, welche die Baugebiete mit Ausnahme der Gemeindeteile Gettnau, Daiwil und Schülen mit Trink-, Brauch- und Löschwasser versorgt. Dazu hat die Stadt Willisau ein Wasserversorgungs-Reglement (WVR) in Kraft gesetzt, welches unter anderem die Spezialfinanzierung durch Gebühren und Beiträge regelt.

Das aktuell gültige WVR, datiert vom 1. Januar 1999, ist in rechtlicher, technischer und ökonomischer Hinsicht veraltet. Insbesondere das darin enthaltene Gebührenmodell entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Im Zusammenhang mit der Gesamtrevision des Siedlungsentwässerungs-Reglements (SER) haben der Gemeinderat Gettnau und der Stadtrat Willisau entschieden, ein neues WVR mit einem verursachergerechten Gebührenmodell und einem nachhaltigen Finanzierungssystem, welches auf den gleichen Prinzipien wie das SER basiert, zu erarbeiten.

Vorteile des neuen WVR

- ▶ Vom Kanton anerkanntes, bewährtes und in vielen Gemeinden erfolgreich eingesetztes Reglement
- ▶ Anpassung an die übergeordnete Gesetzgebung
- ▶ Verursachergerechtere Gebührenerhebung
- ▶ Schaffung von Kostenwahrheit und Kostenklarheit
- ▶ Langfristige Sicherstellung der Finanzierung
- ▶ Unabhängig vom Gebäudeversicherungswert

- ▶ Gleiches Finanzierungs- und Gebührensystem für die Wasserversorgung (WVR) und Siedlungsentwässerung (SER)
- ▶ Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Gebührenzahler
- ▶ Kompatibel mit dem neuen Planungs- und Baugesetz

▶ **Wahl der Revisionsstelle**

Jedes Jahr muss die Revisionsstelle neu gewählt werden. Beantragt wird die Wahl der Truvag Revisions AG, Willisau, welche dieses Mandat seit 2017 hat.

▶ **Anträge Gemeinderat und Stadtrat und Controlling-Kommissionen**

Der Gemeinderat Gettnau und der Stadtrat Willisau, wie auch die beiden Controlling-Kommissionen stellen den Stimmberechtigten den Antrag, allen Geschäften zuzustimmen.

▶ **Urnenabstimmung anstelle Gemeindeversammlung**

In Würdigung der besonderen Situation mit dem Coronavirus haben der Gemeinderat Gettnau und der Stadtrat Willisau anstelle der ersten gemeinsamen Gemeindeversammlung vom 23. November 2020 die Urnenabstimmung am Sonntag, 29. November 2020, beschlossen.

**Gemeinderat Gettnau
Stadtrat Willisau**

Traktandum 1

► **Aufgaben- und Finanzplan mit Grundlagen Finanzplan 2021–2024**

► **Ausgangslage**

Auf den 1. Januar 2021 vereinigen sich die Gemeinde Gettnau und die Stadt Willisau zur Stadt Willisau. Das Budget 2021, die Investitionsrechnung 2021 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024 sind für die vereinigte Stadt Willisau erarbeitet. Ebenfalls bei den Vergleichen zur Rechnung 2019 und zum Budget 2020 sind die Zahlen der Gemeinde Gettnau eingerechnet und berücksichtigt. Somit sind die Vergleiche der Zahlen entsprechend aussagekräftig.

Willisau befindet sich nach wie vor in einer ausgewogenen finanziellen Lage. Die eigenen Sparmassnahmen in den letzten Jahren zeigen ihre Wirkung.

Die Rechnungen der Jahre 2014–2019 konnten mit leichten bis erfreulichen Ertragsüberschüssen abgeschlossen werden. Das Ergebnis des Rechnungsjahres 2020 wird aufgrund der besonderen Situation von Covid-19 schlechter als budgetiert abschliessen. Auf der Einnahmenseite können schon heute grössere Ertragsausfälle festgestellt werden. Die Ausgaben sind, im Gegensatz zu den Einnahmen, grösstenteils dennoch angefallen und im Gesundheits- und Sozialbereich muss mit massiven Kostenüberschreitungen gerechnet werden. Weiter hat der Kanton die Schulgeldbeiträge auf das Jahr 2021 gesenkt, was im Bildungsbereich höhere Kosten für die Stadt Willisau bedeutet.

► **Allgemeine Angaben zu Willisau**

Per 30. Juni 2020 wohnten in Willisau 7'807 und in Gettnau 1'180 Einwohnerinnen und Einwohner. Dies entspricht der Plangrösse. Der Stadtrat hat nach wie vor das Ziel, eine verträgliche Entwicklung gewährleisten zu können. Angestrebt wird ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum von 0,80 % pro Jahr. Auf dieses angestrebte Wachstum ist auch die Ortsplanung Willisau ausgelegt. Dieses Bevölkerungswachstum wird auch als Grundwert für die bevorstehende Ortsplanungsrevision des künftigen Ortsteils Gettnau übernommen.

Dazu müssen die Bevölkerungs- und Verkehrsentwicklung mit den vorhandenen Infrastrukturen resp. deren Entwicklung Schritt halten.

► **Planungsannahmen**

Der Finanzhaushalt der Stadt Willisau ist sehr stark von den Entscheidungen des Kantons- und Regierungsrates des Kantons Luzern beeinflusst. Grundsätzlich wird von den Planungswerten ausgegangen, welche der Kanton Luzern den Gemeinden in Form der Budgetinformationen empfiehlt. Die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans verlangt vom Gemeinderat Gettnau und Stadtrat Willisau Einschätzungen und Annahmen, welche die ausgewiesene Finanz- und Ertragslage während der Planperiode beeinflussen. Die wichtigsten Annahmen über die zukünftige Entwicklung sowie die wichtigsten Quellen von Unsicherheiten bei den Einschätzungen, die bei einzelnen Positionen bedeutende Anpassungen erforderlich machen können, sind nachfolgend dargestellt:

► Grundlagen Finanzplan 2021–2024

Eingabe Einflussfaktoren/Plangrössen	Budget 2020	Budget 2021	Finanzplanjahre		
			2022	2023	2024
Personalaufwand Verwaltung/Betrieb	1,50 %	1,00 %	1,00 %	1,50 %	1,50 %
Teuerung Sachaufwand	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Steuerfuss	2,00	2,10	2,10	2,10	2,10
Wachstum der durchschnittlichen Steuerkraft natürliche Personen	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %
Wachstum der durchschnittlichen Steuerkraft juristische Personen	1,50 %	1,50 %	1,50 %	1,50 %	1,50 %
Veränderung Transferleistungen	1,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Wachstum der mittleren Wohnbevölkerung	0,80 %	0,80 %	0,80 %	0,80 %	0,80 %
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	8'970	9'042	9'114	9'187	9'261
Zinssätze (für Neukredite)	1,00 %	0,50 %	0,50 %	0,50 %	1,00 %

► Wachstum Steuerkraft

Der Finanzplanung liegt die Annahme zugrunde, dass die Steuererträge jährlich leicht ansteigen. Diese Annahme bei den natürlichen Personen lässt sich mit dem Bevölkerungswachstum begründen. Bei den angesiedelten und bestehenden Unternehmen rechnen der Gemeinderat Gettnau und der Stadtrat Willisau trotz Pandemie Covid-19 mit einem moderaten Wachstum. Die Pandemie Covid-19 zeigt, dass es Branchen mit und ohne wirtschaftlichen Einbruch gibt. Die aktuelle Lage wird so gewertet, dass sich die zu erwartenden Steuerausfälle einzelner Branchen durch Mehrerträge bei anderen Branchen ausgleichen.

Diese Werte liegen für Willisau leicht unter den kantonalen Einschätzungen resp. den Parametern im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) des Kantons Luzern.

► Steuerfuss

Der Steuerfuss ist gemäss HRM2 Bestandteil des Budgets und es wird nicht mehr separat darüber abgestimmt.

Aufgrund der Umsetzung von ARF18 mussten alle Gemeinden des Kantons Luzern ihren Steuerfuss für das Jahr 2020 um $\frac{1}{10}$ Einheit senken. Für Willisau betrug der Steuerfuss für das Jahr 2020 somit 2,0 Einheiten.

Bereits mit dem Budget 2020 informierte der Stadtrat, dass eine Steuererhöhung um $\frac{1}{10}$ Einheit auf das Jahr 2021 unumgänglich ist.

Mit dieser Steuererhöhung können die Jahresrechnungen in den nächsten vier Jahren ausgeglichen geplant werden.

- ▶ **Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen 2021**
- ▶ **Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen 2019–2024**

▶ **Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen 2021**

(Kosten in 1'000 Fr.)		Aufwand	Ertrag	Saldo
10	Politik und Dienstleistungen	3'563	2'113	1'450
20	Bildung	22'447	12'624	9'823
30	Gesundheit und Soziales	25'002	9'964	15'038
40	Kultur, Sport, Tourismus	3'969	2'273	1'696
50	Bau- und Infrastruktur	12'889	9'036	3'853
60	Finanzen und Steuern	7'292	46'053	-38'761
Ertragsüberschuss		75'162	82'063	-6'901

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (SF) 2021 (Verbuchung vor Abschluss)	Saldo
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Heime	-29
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	-99
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-286
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-30
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehrwesen Willisau	52
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) EG Luthernwehr Gettnau	7
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Fernwärmeanlage Gettnau	2
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Landwirtschaftsbetrieb	-12
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Alterswohnungen	-450
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Kommunikationsnetz	-150
Ertragsüberschuss	-995

▶ **Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen 2019–2024**

(Kosten in 1'000 Fr.)		R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
10	Politik und Dienstleistungen	1'695	1'662	1'450	1'473	1'496	1'521
20	Bildung	12'603	8'899	9'823	10'112	10'318	10'532
30	Gesundheit und Soziales	13'147	14'512	15'038	15'032	15'143	15'250
40	Kultur, Sport, Tourismus	1'465	1'633	1'696	1'682	1'782	1'922
50	Bau- und Infrastruktur	3'228	3'955	3'853	3'939	4'221	4'430
60	Finanzen und Steuern	-32'064	-29'770	-38'761	-32'381	-33'246	-33'644
Aufwand-/Ertragsüberschuss		74	891	-6'901	-143	-286	11

► Erfolgsrechnung nach Kostenarten

(Kosten in 1'000 Fr.)		R 2019	B 2020	B 2021
30	Personalaufwand	27'248	27'419	28'472
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	8'144	8'815	9'045
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'977	3'053	3'039
35	Einlagen in Fonds und SF (Spezialfinanzierungen)	1'227	1'469	1'056
36	Transferaufwand	19'743	20'843	20'945
37	Durchlaufende Beiträge	0	0	0
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	10'092	10'410	9'987
	Betrieblicher Aufwand	69'431	72'009	72'544
40	Fiskalertrag	-24'877	-23'639	-25'258
41	Regalien und Konzessionen	-451	-384	-430
42	Entgelte	-13'887	-12'601	-12'659
43	Verschiedene Erträge	-19	-14	0
45	Entnahmen aus Fonds und SF (Spezialfinanzierungen)	-117	-118	-77
46	Transferertrag	-17'397	-20'785	-28'021
47	Durchlaufende Beiträge	0	0	0
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-10'092	-10'410	-9'987
	Betrieblicher Ertrag	-66'840	-67'951	-76'432
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'591	4'058	-3'888
34	Finanzaufwand	2'352	2'612	2'619
44	Finanzertrag	-3'869	-4'779	-4'632
	Finanzergebnis	-1'517	-2'167	-2'013
	Operatives Ergebnis	1'074	1'891	-5'901
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	-1'000	-1'000	-1'000
	Ausserordentliches Ergebnis	-1'000	-1'000	-1'000
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	74	891	-6'901

► *Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens nach Aufgabenbereichen*

(Kosten in 1'000 Fr.)		R 2019	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
10	Politik und Dienstleistungen	0	100	200	0	0	0
20	Bildung	105	291	272	40	41	41
30	Gesundheit und Soziales	274	850	685	107	0	2'000
40	Kultur, Sport, Tourismus	1'048	200	500	2'000	2'500	2'500
50	Bau- und Infrastruktur	3'107	6'200	5'977	8'300	6'095	2'935
60	Finanzen und Steuern	0	40	0	0	0	0
Total Investitionsausgaben		4'534	7'681	7'634	10'447	8'636	7'476
10	Politik und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
20	Bildung	0	0	0	0	0	0
30	Gesundheit und Soziales	0	0	0	0	0	0
40	Kultur, Sport, Tourismus	447	0	0	0	0	0
50	Bau- und Infrastruktur	504	540	230	455	200	200
60	Finanzen und Steuern	0	0	0	0	0	0
Total Investitionseinnahmen		951	540	230	455	200	200
Total Nettoinvestitionen		3'583	7'141	7'404	9'992	8'436	7'276

Detailliertere Informationen zu den Investitionen finden Sie in den einzelnen Leistungsaufträgen unter dem Punkt «Massnahmen und Projekte».

► *Investitionsrechnung nach Kostenarten*

(Kosten in 1'000 Fr.)		R 2019	B 2020	B 2021
50	Sachanlagen	4'020	7'036	6'821
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0
52	Immaterielle Anlagen	39	40	100
54	Darlehen	0	0	0
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0
56	Eigene Investitionsbeiträge	475	605	713
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0
Total Investitionsausgaben		4'534	7'681	7'634
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0
61	Rückerstattungen	0	0	0
62	Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-941	-540	-230
64	Rückzahlung von Darlehen	-10	0	0
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0	0	0
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0
Total Investitionseinnahmen		-951	-540	-230
Total Nettoinvestitionen		3'583	7'141	7'404
Davon Nettoinvestitionen Spezialfinanzierungen				
	Spezialfinanzierung Heime	274	850	685
	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	-129	400	900
	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	-251	8	973
	Spezialfinanzierung Fernwärme Gettnau	411	0	0
	Spezialfinanzierung Feuerwehr	0	245	615
Total Spezialfinanzierungen		305	1'503	3'173

► Kennzahlen

	Grenzwerte	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
1. Selbstfinanzierungsgrad	> 80 % über 5 Jahre	140,0 %	38,0 %	49,0 %	57,0 %
2. Selbstfinanzierungsanteil	> 10 %	14,4 %	5,7 %	6,2 %	6,3 %
3. Zinsbelastungsanteil I	< 4 %	1,3 %	1,3 %	1,2 %	1,2 %
4. Kapitaldienstanteil	< 15 %	6,2 %	7,0 %	7,2 %	7,5 %
5. Nettoverschuldungsquotient	< 150 %	74,0 %	94,0 %	106,0 %	113,0 %
6. Nettoschuld pro Einwohner	< Fr. 1'066.–	Fr. 2'385.–	Fr. 3'052.–	Fr. 3'500.–	Fr. 3'806.–
7. Bruttoverschuldungsanteil	< 200 %	116,9 %	138,6 %	143,6 %	147,4 %

► **AFP 2021–2024**

Politik und Dienstleistungen

► **Leistungsauftrag** (Beschluss)

Der Aufgabenbereich Politik und Dienstleistungen umfasst die Leistungsgruppen

- **Legislative/Exekutive**
 - Gemeindeversammlung
 - Stadtrat
- **Zentrale Dienste**
 - Stadtkanzlei
 - Teilungsamt
 - Einwohnerkontrolle
 - Bürgerrechtswesen
 - Arbeitslosigkeit
 - Pilzkontrolle
- **Regionales Zivilstandsamt**

Die politischen Behörden setzen die Ziele, leiten zeitgerecht die notwendigen Problemlösungsprozesse ein und sind dafür besorgt, dass der Souverän entscheiden kann und diese Entscheide korrekt umgesetzt werden.

- Stadtrat: Führen der Verwaltung sowie Beschlussfassung und Vollzug der Aufgaben, welche in seinen Zuständigkeitsbereich als Exekutive fallen.
- Zentrale Dienste: Umsetzung der gesetzlich geregelten Aufgaben auf Gemeindeebene und der Beschlüsse des Stadtrates.
- Regionales Zivilstandsamt: Sicherstellung der zivilstandsamtlichen Tätigkeiten.

► **Bezug zum übergeordneten Leitziel und Legislaturprogramm**

Willisau stärkt sich als Regionalzentrum und stellt qualitativ überzeugende Dienstleistungen auch für die Region sicher.

► **Lagebeurteilung**

Die finanziellen und personellen Ressourcen der Gemeinde sind eng. Dies bedingt, dass laufend nach Optimierungsmöglichkeiten gesucht wird und die Gemeindeaufgaben auf das Nötige beschränkt werden.

Die Stadt Willisau bietet heute kundenfreundliche, kundenorientierte und professionelle Dienstleistungen an. Anliegen, Gesuche und Aufträge werden zeitnah und kompetent erledigt. Sie genießt bei den Einwohnern der Stadt und der Region grosses Vertrauen. Das Wachstum und die zunehmende Urbanität der Stadt stellen wachsende Ansprüche an die Verwaltung. Wo Bedarf ausgewiesen ist, werden Kapazitäten ausgebaut und die Digitalisierung vorangetrieben, um die Dienstleistungsqualität zu erhalten und/oder zu verbessern.

Dank der politisch breit abgestützten Einbürgerungskommission werden ausgewogene Einbürgerungsentscheide gefällt.

Die Regionale Zusammenarbeit im Zivilstandswesen hat sich bewährt.

Für weiterführende regionale Zusammenarbeiten in anderen Bereichen zeigt sich die Stadt Willisau offen.

Die Vereinigung der Gemeinde Gettnau mit der Stadt Willisau ist Tatsache. Die Stimmberechtigten beider Gemeinden haben mit grossen Mehrheiten an der Urnenabstimmung vom 29. März 2020 der Vereinigung zugestimmt.

Bis Ende Jahr werden die Vorbereitungen für den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2021 getroffen.

Die rechtlichen Grundlagen werden überarbeitet und soweit nötig, den Stimmberechtigten diesen Herbst oder im ersten Halbjahr 2021 zum Beschluss vorgelegt.

Auf operativer Ebene werden ebenfalls die Vorbereitungen für die Migration der Daten der Gemeinde Gettnau in die IT der Stadt Willisau vorbereitet, damit die Vereinigung auf den 1. Januar 2021 auch im IT-Bereich erfolgen kann.

Am Wahlsonntag vom 27. September 2020 sind alle für den Stadtrat Kandidierenden (Stadtpräsidium, Stadtamman und drei Mitglieder) mit sehr guten Resultaten gewählt worden.

Die Controlling-Kommission, die Einbürgerungskommission sowie die Mitglieder des Urnenbüros sind für die neue Legislatur 2021–2024 in stiller Wahl gewählt. Die gemäss Vereinigungsvertrag festgelegten Sitzgarantien für den Ortsteil Gettnau sind berücksichtigt.

Die Mitglieder aller andern Kommissionen sind schriftlich für eine weitere Legislatur angefragt worden. Der neugewählte Stadtrat wird anfangs 2021 diese Kommissionsmitglieder wählen. Auch hier sind die festgelegten Vertretungen des Ortsteils Gettnau gesichert.

Eine Vertretung der Gemeinde in Gremien von ausserkommunalen Organisationen kann helfen, früher zu Informationen zu gelangen und Einfluss auf Entscheide zu nehmen. Diese Absicht vertritt der Rat weiter und nimmt entsprechend Einfluss bei der Besetzung von freierwerbenden Mandaten in Gemeindeverbänden und Organisationen.

► **Kommissionen**

Controlling-Kommission
Einbürgerungskommission
Urnenbüro

► **Chancen/Risikenbetrachtung**

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	Erbringung von Dienstleistungen zu tieferen Kosten oder in besserer Qualität	Mittel	Transparente, partnerschaftliche und auf Vertrauen basierte Zusammenarbeit und Beziehungen pflegen
Chance: Strategische Planung	Definierte Handlungsfelder	Hoch	Erarbeitung des Legislaturprogramms 2021–2024
Chance: Proaktive Kontakt- und Bestandespflege zu lokalen Unternehmen	Bedürfnisse erkennen, Entwicklungen antizipieren/ vorwegnehmen	Hoch	Projekt initiieren
Chance: Steigende Einwohnerzahlen aufgrund Bevölkerungswachstum	kompetentes Dienstleistungszentrum	Mittel	Aktualisierung Stellenplanung, prüfen neuer Arbeitsinstrumente, zusätzliche Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen
Risiko: Steigende Einwohnerzahlen aufgrund Bevölkerungswachstum	Kostensteigerung, zusätzliches Personal und weitere Ressourcen	Mittel	Aktualisierung Stellenplan, prüfen neuer Arbeitsinstrumente
Risiko: Betriebswissen IT	Ausfall des Wissens	Mittel	Wissen breiter abstützen mit Stellvertretungen und Weiterbildung
Risiko: Abhängigkeit von Entscheiden, die ausserhalb der Gemeinde getroffen werden, die jedoch grosse Kostenfolgen haben	Eigenes Budget kann nicht mehr autonom gesteuert werden	Hoch	Einsatz in ausserkommunalen Gremien anstreben und Einfluss auf Entscheide nehmen

► **Massnahmen und Projekte**

(Kosten in 1'000 Fr.)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Vertretung der Gemeinde in ausserkommunalen Gremien anstreben	Läuft	–	Bis auf Weiteres					
Zusammenarbeitsformen prüfen	Läuft	–	Laufend					
Langzeitarchivierung	Läuft	–	Laufend					
Fusionskosten	Planung/ Umsetzung	200	2021	IR	200			

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Zufriedenheit mit Gemeindeversammlungs-vorlagen	Positive Zustimmung in % der Vorlage	> 90	> 90	> 90	> 90	> 90	> 90
Austausch mit Parteien	Parteiengespräche	2 mal pro Jahr	2	2	2	2	2
Effizienz der Protokoll-erstellung	Anzahl Tage bis Zustellung	10	10	10	10	10	10
Anzahl Einwohner/innen	Anzahl		8'970	9'042	9'114	9'187	9'261
Stadt bietet Ausbildungsplätze an	Anzahl Stellen	6	7	7	6	6	6
Speditive Ausfertigung der Einbürgerungs-beschlüsse	Ausfertigung und Zustellung innert x Arbeitstagen nach Beschlussfassung	10	10	10	10	10	10
Absenzenquote (Unfall, Krankheit) Stunden in % der Sollarbeitszeit	Pro Jahr	max. 4	3	3	3	3	3
Die Stadt bietet zeitgemässe Arbeitsbedingungen und ist eine attraktive Arbeitgeberin	Die Kündigungen innerhalb eines Jahres betragen max. x %	5	5	5	5	5	5
Regionales Zivilstandsamt: Registereinträge und Auszüge fehlerfrei	Mind. %	96	96	96	96	96	96
Regionales Zivilstandsamt: Bestellte Auszüge aus Registern werden innert drei Tagen zugestellt	Mind. %	90	90	90	90	90	90
Kosten pro Einwohner für das Regionale Zivilstandsamt	Pro Kopf	< 5.00	4.57	4.47	< 5.00	< 5.00	< 5.00

► **Entwicklung der Finanzen**

*Beschluss **Kenntnisnahme

Erfolgsrechnung

(Kosten in 1'000 Fr.)		R 2019	B 2020	*B 2021	Abw. %	**P 2022	**P 2023	**P 2024
Saldo Globalbudget		1'695	1'662	1'450	-12,8	1'473	1'496	1'521
Total	Aufwand	4'160	4'157	3'563	-14,3	3'590	3'613	3'638
	Ertrag	2'465	2'495	2'113	-15,3	2'117	2'117	2'117
Leistungsgruppen								
Legislative/ Exekutive	Aufwand	1'989	1'922	1'783				
	Ertrag	685	631	565				
	Saldo	1'304	1'291	1'218				
Zentrale Dienste	Aufwand	1'635	1'664	1'196				
	Ertrag	1'244	1'293	964				
	Saldo	391	371	232				
Regionales Zivilstandsamt	Aufwand	536	571	584				
	Ertrag	536	571	584				
	Saldo	0	0	0				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in 1'000 Fr.)	B 2020	*B 2021	Abw. %	**P 2022	**P 2023	**P 2024
Ausgaben	100	200	100	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	100	200	100	0	0	0

► **Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)**

In der Rechnung 2019 und im Budget 2020 sind die Zahlen der Gemeinde Gettnau eingerechnet. Somit besteht ein aussagekräftiger Vergleich.

Das Nettoergebnis bzw. der Nettoaufwand liegen gegenüber dem Budget 2020 gut Fr. 210'000.– tiefer.

Die Einsparungen sind vorab darauf zurückzuführen, dass nur noch ein Rat für die vereinigte Stadt Willisau den strategischen Bereich abdeckt.

Auch bei der Verwaltung konnte eine Stelle eingespart werden.

Sonst beinhaltet das Budget 2021 gegenüber dem Budget 2020 keine grösseren Veränderungen.

Die Investitionen sind im Detail unter Massnahmen und Projekte aufgeführt. Fr. 200'000.– sind vorsorglich für mögliche Kosten im Rahmen der Vereinigung berücksichtigt.

▶ AFP 2021–2024

Bildung

▶ **Leistungsauftrag** (Beschluss)

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- ▶ **Kindergarten**
 - Kindergarten
 - Basisstufe
- ▶ **Primarschule**
- ▶ **Sekundarstufe**
 - Sekundarschule
 - Kantonsschule
- ▶ **Musikschule**
- ▶ **Schuldienste**
 - Schulpsychologie
 - Logopädie
 - Psychomotorik
 - Schulsozialarbeit
- ▶ **Schule übriges**
 - Schulleitung
 - Bildungskommission
 - Schülertransport
 - Schule allgemein
 - Schule EDV/IT
- ▶ **Schulgesundheitsdienst**
- ▶ **Tagesstrukturen**
- ▶ **Sonderschulung**
 - Sonderschulung allgemein
 - Integrative Sonderschulung

Das Schulangebot der Schulen Willisau umfasst den freiwilligen zweijährigen Kindergarten, die Primar- und Sekundarschule (typengetrenntes Modell GSS) sowie die Tagesstrukturen mit den vier Elementen (Ankunftszeit, Mittagstisch, Frühnachmittagsbetreuung und Spätnachmittagsbetreuung).

Der Kanton führt die Kantonsschule, die Wirtschaftsmittelschule, die Heilpädagogische Schule und die Berufsschule für Lebensmittelberufe, Bekleidungs-

gestaltung, Schreiner, Schreinerpraktiker, Kaufleute EFZ E- und M-Profil, Detailhandelsberufe sowie das Weiterbildungszentrum.

Gemäss Volksschulbildungsgesetz und den entsprechenden Verordnungen vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen.

Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Bildungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse.

▶ **Bezug zum Legislativprogramm**

Das umfassende Bildungsangebot und die innovativen Schulen haben eine hohe Qualität und sind ein wesentlicher Standortvorteil. Die Stadt fördert die zeitgemässe Entwicklung der Schule und der Schulformen. Mit schulnahen Tagesstrukturen unterstützen wir Familien auch ausserhalb der Schule.

Die Stadt stellt eine angemessene Infrastruktur und die nötigen Ressourcen zur Umsetzung des Bildungsauftrags für die zeitgemässe Entwicklung der Schule und weiterer gesellschaftlicher Bedürfnisse zur Verfügung. Sie verstärkt die regionale Zusammenarbeit.

▶ **Lagebeurteilung**

Die Volksschule ist gut positioniert, was durch interne und externe Evaluationen bestätigt wird. Um die Werterhaltung der Schulanlagen sicherzustellen, braucht es in den nächsten Jahren zusätzliche

finanzielle Mittel. Ausserdem sind die Räumlichkeiten auf die steigenden Schülerzahlen auszurichten.

Die Neubauten von sechs Kindergärten und Räumen für die Tagesstrukturen können im Februar 2021 bezogen werden. Die Mieten wirken sich entsprechend auf die Kosten im Bildungswesen aus. Im Gegenzug können nur geringe Mietkosten für provisorische Kindergartenräume im Schulhaus HPS am Schützenrain und Rohrmatt eingespart werden.

Für die Sanierung und Renovation des Schulhauses Schloss I laufen die Planungsarbeiten auf Hochtouren. Mit der Sanierung soll im Herbst 2021 begonnen werden.

Beabsichtigt ist, dass die Kindergärten Gartenstrasse in den Jahren 2022/23 saniert werden.

Die Primarschule Gettnau wird wie bis anhin in Gettnau geführt.

Im Ortsteil Gettnau beginnt nächstes Jahr die Planung für die Sanierung der Turnhalle. Die eigentlichen Sanierungsarbeiten sind für die Jahre 2022 und 2023 geplant.

Willisau fördert die musikalische Erziehung ihrer Jugend als bedeutendes Element der ganzheitlichen Erziehung. So nimmt sie eine aktive Rolle im Gemeindeverband Musikschule Region Willisau ein. Der Grundschulunterricht wird für alle Kinder in der ersten und zweiten Primarklasse integriert durchgeführt.

Den Instrumentalunterricht können die Kinder in Willisau besuchen.

Auf Sommer 2021 wechseln die Musikschülerinnen und -schüler des Ortsteils Gettnau von der Musikschule Luzerner Hinterland zur Musikschule Region Willisau und können danach dieselben Angebote nutzen. Wenn immer möglich findet der Instrumentalunterricht in Gettnau statt.

Die schulischen Unterstützungsangebote werden lokal in Willisau angeboten. So sind namentlich die Logopädie, die Schulpsychologie, die Psychomotorik und die Schulsozialarbeit am Platz Willisau präsent.

Die Schul- und die Regionalbibliothek bieten ein breites und modernes Angebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an.

► **Kommissionen**

Bildungskommission

► **Chancen/Risikobetrachtung**

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Gute Rahmenbedingungen für die Bildungsangebote führen zu einer hohen Bildungsqualität	Schulabgänger verfügen über die notwendigen Kompetenzen für die weiterführenden Ausbildungen	Hoch	Die Stadt Willisau sorgt für gute Rahmenbedingungen an ihren Schulen und Bildungseinrichtungen
Chance: Die Schule ist auch ein Ort der Vernetzung und des Austausches	Die Zivilgesellschaft wird gestärkt und die Integration von Neuzuziehenden gefördert	Mittel	Verstärkte Nutzung der Schulanlagen und Schulgebäude ausserhalb der Unterrichtszeiten durch die Bevölkerung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Frühe Sprachförderung: Fremdsprachige Kinder können mit ausreichenden Deutschkenntnissen in die Schule starten	Die Chancen für eine erfolgreiche Schullaufbahn der Kinder aus fremdsprachigen Familien werden erhöht	Hoch	Umsetzung Konzept Frühe Sprachförderung: Verstärkte Sprachförderung in Spielgruppen und Kindergarten
Chance: Klassengrössen optimieren	Kosteneinsparungen	Mittel	Kooperationen mit umliegenden Gemeinden suchen
Chance: Sekundarschulkreis Willisau/Ettiswil	Kosteneinsparungen Optimierung Klassengrössen	Mittel	Umsetzung mit Gemeinden Alberswil und Ettiswil läuft
Risiko: Steigende Schülerzahlen aufgrund Bevölkerungswachstum	Kostensteigerung, fehlende Infrastruktur	Mittel	bei Planung von neuen Schulräumen auf multiple Nutzungsmöglichkeiten achten
Risiko: Neue Projekte und Vorgaben, die vom Kanton angestossen werden	Höhere Kosten, Überlastung der Lehrpersonen	Mittel	Für konzeptionelle Umsetzung der neuen Vorgaben Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden suchen

► *Massnahmen und Projekte*

(Kosten in 1'000 Fr.)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Neues Mobiliar Schulhaus Schlossfeld	Umsetzung	150	2021	IR	150			
EDV Schule Willisau	Umsetzung	82	2021	IR	82			
Tablets Schule Gettnau	Umsetzung	162	2021–2024	IR	40	40	41	41

► *Messgrössen*

Messgrösse	Art	Zielgrösse	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Klassengrösse Willisau	Durchschnitt Anzahl Kinder pro Klasse	20 Durchschnitt Kanton 17,7	18,6	18,8	19	19	19
Belegung Tagesstrukturen	Anzahl Kinder	230	170	200	210	220	220
Anzahl Lehrpersonen umgerechnet auf Vollzeitstellen	Anzahl Vollzeitstellen		78	88	89	90	91

Messgrösse	Art	Zielgrösse	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Entwicklung Klassen	Anzahl	62	50	58	59	60	62
Anzahl Lernende Stichtag jeweils 1.9.	Gesamtzahl Kindergarten bis 9. Klasse	1100	908	1030	1050	1070	1100
Kosten pro Schüler/in Willisau	Kindergarten Primarschule Sekundarschule	Durchschnitt Kanton					
		Fr. 12'727.–	Fr. 10'702.–				
		Fr. 14'566.–	Fr. 12'268.–				
		Fr. 19'748.–	Fr. 17'612.–				
Zufriedenheit Lernende/ Lehrpersonen/Eltern	Befragung	80 %		Befragung			

Entwicklung der Finanzen

*Beschluss **Kenntnisnahme

Erfolgsrechnung

(Kosten in 1'000 Fr.)		R 2019	B 2020	*B 2021	Abw. %	**P 2022	**P 2023	**P 2024
Saldo Globalbudget		12'603	8'899	9'823	10,4	10'112	10'318	10'532
Total	Aufwand	21'047	21'838	22'447	2,8	22'737	22'943	23'157
	Ertrag	8'444	12'939	12'624	-2,4	12'625	12'625	12'625

Leistungsgruppen

Kindergarten	Aufwand	2'225	2'312	2'166				
	Ertrag	596	1'338	1'246				
	Saldo	1'629	974	920				
Primarschule	Aufwand	7'758	8'355	8'653				
	Ertrag	2'291	4'770	4'673				
	Saldo	5'467	3'585	3'980				
Sekundarstufe	Aufwand	4'977	4'793	4'710				
	Ertrag	1'859	2'654	2'289				
	Saldo	3'118	2'139	2'421				
Musikschule	Aufwand	635	548	578				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	635	548	578				
Schuldienste	Aufwand	1'835	1'891	1'904				
	Ertrag	1'330	1'369	1'404				
	Saldo	505	522	500				
Schule übriges	Aufwand	1'501	1'689	1'653				
	Ertrag	1'501	1'689	1'653				
	Saldo	0	0	0				

(Kosten in 1'000 Fr.)		R 2019	B 2020	*B 2021	Abw. %	**P 2022	**P 2023	**P 2024
Schulgesundheitsdienst	Aufwand	7	8	61				
	Ertrag	0	0	1				
	Saldo	7	8	60				
Tagesstrukturen	Aufwand	509	500	708				
	Ertrag	284	408	492				
	Saldo	225	92	216				
Sonderschulung	Aufwand	1'600	1'742	2'014				
	Ertrag	583	711	866				
	Saldo	1'017	1'031	1'148				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in 1'000 Fr.)		B 2020	*B 2021	Abw. %	**P 2022	**P 2023	**P 2024
Ausgaben		291	272	-6.5	40	41	41
Einnahmen		0	0	0.0	0	0	0
Nettoinvestitionen		291	272	-6.5	40	41	41

► Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

In der Rechnung 2019 und im Budget 2020 sind die Zahlen der Gemeinde Gettnau eingerechnet.

Der Vergleich Budget 2020 und 2021 zur Rechnung 2019 ist nicht aussagekräftig. Im Jahre 2020 hat der Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden auf 50:50 gewechselt. Bis im Jahr 2019 war der Kostenteiler 25 % Kanton und 75 % Gemeinden.

Generelle Veränderungen gemäss Vorgaben Kanton:

- Steigerung der Lohnkosten um 1,2 % gemäss Vorgaben Kanton;
- Reduktion der Lektionenzahlverpflichtung von 30 auf 29, was mehr Stellen bzw. Mehrkosten generiert;
- Reduktion Pro-Kopf-Beitrag Kanton, was Mehrkosten für die Stadt Willisau von Fr.240'000.– ergibt.

Primarschule: Im Schuljahr 2021/22 müssen aufgrund der Schülerzahlen zwei Abteilungen mehr geführt werden.

Sekundarstufe: keine Bemerkungen

Musikschule: Wechsel des Personals zur Luzerner Pensionskasse, was geringe Mehrkosten bringt

Schulgesundheitsdienst: Hier mussten auf Weisung der Finanzaufsicht Gemeinden Verschiebungen von der Leistungsgruppe Schule übriges in die Leistungsgruppe Schulgesundheitsdienst vorgenommen werden.

Tagesstrukturen: Die Miete der neuen Räumlichkeiten im Generationenprojekt bringen die Mehrkosten. Auch nimmt die Kinderzahl laufend zu.

Sonderschulung: Die IS-Lektionen (integrierte Sonderschule in Volksschule) nehmen zu.

Die Investitionen sind im Detail unter Massnahmen und Projekte aufgeführt.

► **AFP 2021–2024**

Gesundheit und Soziales

► **Leistungsauftrag** (Beschluss)

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- **Soziale Sicherheit**
 - Sozialamt
 - Kindes- und Erwachsenenschutz
 - Krankenversicherung
 - Prämienverbilligung
 - Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV
 - Ergänzungsleistungen
 - Leistungen an Pensionierte
 - Leistungen an das Alter
 - sozialer Wohnungsbau
 - wirtschaftliche Sozialhilfe
 - Heimfinanzierung
 - Asylwesen
 - Integrationsförderung
 - Fürsorge übriges
- **AHV-Zweigstelle**
- **Restfinanzierung Pflege**
 - Langzeitpflege stationär
 - Akut- und Übergangspflege stationär
 - Langzeitpflege ambulant
 - Akut- und Übergangspflege ambulant
 - Hauswirtschaft
- **Familie und Jugend**
 - Familienausgleichskasse
 - Alimentenbevorschussung und -inkasso
 - Jugendschutz
 - Kinderkrippe KITA
 - Jugendarbeit
 - Tagesstrukturen Ferien
 - Familienbegleitungen
- **Heime**
 - Heim Breiten
 - Heim Zopfmat

Gemäss Sozialhilfegesetz SHG und den Verordnungen ist es das Ziel der Sozialhilfe, die Hilfsbedürftigkeit von Menschen zu verhindern, die Folgen von Hilfsbedürftigkeit zu mildern und zu beseitigen, die Eigenverantwortung, Selbständigkeit und die berufliche Integration zu fördern. Die Stadt stellt die Gesundheitsversorgung sicher. Sie ist dafür zuständig, dass die nötigen Angebote in der Kleinkinder- und Altersbetreuung zur Verfügung stehen und deren Bedürfnisse wahrgenommen werden.

► **Bezug zum Legislaturprogramm**

Die Stadt nimmt die gesellschaftlichen und sozialen Aufgaben auf Grund der aktuellen Entwicklung wahr. Sie fördert die regionale Zusammenarbeit zur Sicherstellung einer bedarfsorientierten und vielseitigen Gesundheits- und Pflegeversorgung mit guter Qualität. Sie prüft die Heimstrukturen und Wohnformen im Alter am Platz Willisau. Sie fördert die soziale und wirtschaftliche Integration.

► **Lagebeurteilung**

Für Klein- und Vorschulkinder steht ein familienergänzendes Betreuungsangebot mit Spielgruppen, zwei KITAs und Tageseltern zur Verfügung.

Die in der Jugendarbeit zusammen mit den Kirchgemeinden geführte Jugendkommission nimmt sich der Anliegen der Jugend an. Das neu überarbeitete Jugendkonzept, das sich an das kantonale Kinder- und Jugendleitbild anlehnt, bildet dazu die Grundlage.

Die Herausforderungen im Altersbereich werden immer komplexer und umfangreicher. Die Koordinationsgruppe Altersleitbild nimmt diese Anliegen auf und unterbreitet dem Stadtrat Empfehlungen. Grundlage dafür bilden das kantonale und kommunale Altersleitbild.

Die Stadt Willisau hat die WSH-Beratung an das SoBZ Sozial-Beratungs-Zentrum Willisau-Wiggertal und im AHV-Alter an die Pro Senectute, Willisau, delegiert. Hilfesuchende können so die verschiedenen Angebote wie Wirtschaftliche Sozialhilfe und Elternschaftsbeihilfe, Suchtberatung, Mütter-/Väterberatung, Erziehungsberatung, Einzel-, Paar- und Familienberatung, Berufsbeistandschaft, Budget- und Schuldenberatung von einem Ort beziehen, was auch den administrativen Aufwand verringert. Die Leistungen der Stadt erfüllen dabei die gesetzlichen Vorgaben.

Die Anzahl der Fälle in der wirtschaftlichen Sozialhilfe und in der Alimentenbevorschussung nehmen tendenziell zu. Durch die Pandemie Covid-19 verschärft sich dies noch.

Rückerstattungen, Eigenbeteiligungen und Verwandtenunterstützung werden konsequent eingefordert.

Neben der medizinischen Grundversorgung, die vom Hausarzt getragen wird, besteht für die ambulante Krankenpflege ein Leistungsauftrag mit der Spitex Region Willisau. Private Spitex-Organisationen und bei Bedarf die Kinderspitex ergänzen dieses Angebot. Die Hilfe und Pflege zu Hause wird so ausgestaltet und koordiniert, dass die Spitex-Klientinnen und Klienten möglichst lange im selbstbestimmten Umfeld wohnen können.

Das Wohnen im Alter bedingt neue Angebote. Für das Alterszentrum Zopfmatt wird gegenwärtig ein Ersatzneubau mit dem Angebot «betreutes Wohnen mit Dienstleistungen» geprüft. In Abklärung steht auch die Schaffung eines umfassenden Versorgungszentrums für die ambulante und stationäre Betreuung im Alter mit Wohnen im Alter, betreutem Wohnen, Spitex und weiteren künftigen Betreuungs- und Pflegeangeboten. Dabei besteht die Absicht, alle in diesem Bereich am Platz Willisau bestehenden Angebote unter einem Dach zusammenzufassen und die Dienstleistungen aus einer Hand anzubieten.

Die demografische Entwicklung wird dazu führen, dass die Kosten für die Pflegefinanzierung weiter zunehmen werden. Der Eintritt in Pflegeheime erfolgt tendenziell altersmässig später, gleichzeitig steigt der Pflegebedarf. Dies führt dazu, dass der durchschnittliche Pflegeaufwand in den Heimen zunimmt und die damit verbundenen Kosten der Restfinanzierung höher werden.

► **Kommissionen**

Jugendkommission
Koordinationsgruppe Altersleitbild

► **Chancen/Risikenbetrachtung**

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Angebot Langzeitpflege erweitern	Ausbau	Hoch	Alterszentrum Zopfmatte den neuen Gegebenheiten und Wohnformen anpassen
Risiko: Die Unterstützung sozial benachteiligter Personen im Erwerbsalter nimmt zu	Kostensteigerung	Mittel	Versuchen, Hilfesuchende sofort wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren
Risiko: Demografische Entwicklung	Anzahl Rentnerinnen und Rentner steigt	Hoch	Neue Wohnformen prüfen – ambulante Pflege fördern
Risiko: Komplexe Fälle – die Klienten sind zufolge Krankheit und Süchten nicht in die Arbeitswelt integriert	Kostensteigerung	Mittel	Sofortige Triage und Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen wie SozialBeratungsZentrum (SoBZ), Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)
Chance: regionale Lösungen bei Altersfragen	Kosten werden durch mehrere Träger übernommen, Kostensenkungen möglich	Hoch	Gemeinsam Schwerpunkte festlegen für einzelne Projekte, Angebote usw. und Bekanntmachung durch Öffentlichkeitsarbeit
Risiko: Zunahme komplexer Sozialhilfefälle	Kostensteigerung	Hoch	Optimale Unterstützung und Beratung, Integration in den Arbeitsmarkt
Risiko: Auswirkungen des neuen Unterhaltsrechts und die Einführung der neuen Teilbevorschussung auf Alimentenbevorschussung	Kostensteigerung	Mittel	Sämtliche Möglichkeiten zur Einforderung der Unterhaltsbeiträge ausschöpfen

► **Massnahmen und Projekte**

(Kosten in 1'000 Fr.)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Heim Breiten Bauliche Massnahmen und Mobiliar	Umsetzung	58	2021	IR	58			
Heim Breiten EDV	Umsetzung	32	2021–2022	IR	29	3		
Heim Breiten Mobiliar	Umsetzung	205	2021–2022	IR	186	19		
Heim Zopf matt bauliche Massnahmen	Umsetzung	173	2021–2022	IR	128	45		
Heim Zopf matt Sanierung Westtrakt	Planung	2'000	2024	IR	0			2'000
Heim Zopf matt Mobiliar	Umsetzung	258	2021–2022	IR	225	33		
Heim Zopf matt EDV	Umsetzung	66	2021–2022	IR	59	7		

► **Messgrössen**

Messgrösse	Art	Zielgrösse	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Sozialdossiers	Anzahl Fälle	< 100	92	100	100	100	100
Optimale Auslastung der einzelnen Zimmer	%	98	98	98	98	98	98
Sozialhilfequote (Sozialhilfebezüger auf Anzahl Einwohner)	%	2,00	2,30	2,00	2,00	2,00	2,00
Rückerstattungsquote Alimentenbevorschussung	%	50	50	50	50	50	50
Aufenthaltstaxe pro Tag	Franken	140–145	141	145	150	150	155
Durchschnittliche Rest- finanzierungskosten z. L. Gemeinde pro Person/Tag	Franken	< 140	136	137	137	138	138

Messgrösse	Art	Zielgrösse	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Gewährleistung von qualifiziertem Pflegepersonal in den Pflegeheimen	%	50	50	50	50	50	50
Jede Bewohnerin und jeder Bewohner ist korrekt nach der Pflegestufe eingestuft	%	100	100	100	100	100	100
Dem Mangel an Pflegefachpersonal wird entgegen gewirkt – Anzahl Lernende	Anzahl	10	10	10	11	11	11
Stabile finanzielle Situation des Alterszentrums Zopf-matt/Breiten durch Selbstfinanzierung des laufenden Betriebs	%	100	100	100	100	100	100
Bei Bedarf Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Tagesstruktur für jedes Kind	%	100	100	100	100	100	100
Die Eltern beteiligen sich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten der Kindertagesstätten	% der Gesamtkosten	50	50	50	50	50	50

Entwicklung der Finanzen

*Beschluss **Kenntnisnahme

Erfolgsrechnung

(Kosten in 1'000 Fr.)		R 2019	B 2020	*B 2021	Abw. %	**P 2022	**P 2023	**P 2024
Saldo Globalbudget		13'147	14'512	15'038	3,6	15'032	15'143	15'250
Total	Aufwand	23'463	24'415	25'002	2,4	25'116	25'229	25'335
	Ertrag	10'316	9'903	9'964	0,6	10'084	10'086	10'085
Leistungsgruppen								
Soziale Sicherheit	Aufwand	9'220	10'227	10'437				
	Ertrag	776	391	413				
	Saldo	8'444	9'836	10'024				
AHV-Zweigstelle	Aufwand	40	41	38				
	Ertrag	14	15	17				
	Saldo	26	26	21				

(Kosten in 1'000 Fr.)		R 2019	B 2020	*B 2021	Abw. %	**P 2022	**P 2023	**P 2024
Restfinanzierung Pflege	Aufwand	4'031	3'939	4'181				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	4'031	3'939	4'181				
Familie und Jugend	Aufwand	696	749	844				
	Ertrag	50	38	32				
	Saldo	646	711	812				
Heime SF	Aufwand	9'476	9'459	9'502				
	Ertrag	9'476	9'459	9'502				
	Saldo	0	0	0				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in 1'000 Fr.)	B 2020	*B 2021	Abw. %	**P 2022	**P 2023	**P 2024
Ausgaben	850	685	-19,4	107	0	2'000
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	850	685	-19,4	107	0	2'000

► Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

In der Rechnung 2019 und im Budget 2020 sind die Zahlen der Gemeinde Gettnau eingerechnet. Somit besteht ein aussagekräftiger Vergleich.

Soziale Sicherheit: Seit zwei Jahren übernehmen die Gemeinden die Aufwände für die Ergänzungsleistung zur AHV und IV sowie für die individuelle Prämienverbilligung für Bezüger der wirtschaftlichen Sozialhilfe alleine. Auf 2021 hat der Kanton die EL-Grenze von Fr. 141.– auf neu Fr. 165.– erhöht, was Mehrkosten für die Gemeinden generiert.

Restfinanzierung Pflege: Bei der Restfinanzierung Pflege steigen die Kosten mit der demografischen Entwicklung und infolge zunehmender Betreuung in hohen BESA-Stufen.

Familie und Jugend: Die Kosten des SoBZ/KESB Region Willisau-Wiggertal für diesen Bereich steigen, da die Beratungen laufend zunehmen.

In diesem Aufgabenbereich werden die Heime Breiten und Zopfmatt als Spezialfinanzierungen geführt.

Die Investitionen sind im Detail unter Massnahmen und Projekte aufgeführt.

► **AFP 2021–2024**

Kultur, Sport, Tourismus

► **Leistungsauftrag** (Beschluss)

Der Aufgabenbereich Kultur, Sport, Tourismus umfasst die Leistungsgruppen

► **Kulturförderung**

- Regionalbibliothek
- Kultur, Vereinsbeiträge
- Jazzfestival
- Kulturkommission
- historisches Archiv

► **Sportzentrum**

- Hallenbad
- Sporthallen Hallenbad
- Aussenanlagen/Vitaparcour
- Bed & Sport
- Massenlager-Unterkünfte Sportzentrum
- Gartenbad
- Sporthalle BBZ
- Ringer- und Schwingerzentrum

► **Sportförderung**

- Sport, Vereinsbeiträge

► **Tourismus**

Die Vereine, Organisationen sowie Mitwirkenden im Kultur- und Sportbereich sind eine wichtige Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Stadt Willisau. Sie tragen wesentlich zur Lebensqualität und Identität der Stadt bei. Willisau fördert dieses Engagement im Rahmen ihrer Möglichkeiten und schafft gute Rahmenbedingungen für die zahlreichen Freizeit-, Sport- und Kultur-einrichtungen. Im Vordergrund stehen dabei Infrastrukturleistungen, finanzielle Unterstützung sowie Kommunikation und Koordination.

Das Angebot ermöglicht der Bevölkerung von Willisau, einen bedeutenden Teil ihrer Freizeit an ihrem Wohnort verbringen zu können. Ein attraktives Kultur-, Freizeit- und Sportangebot ist identitätsstiftend und stärkt Willisau als Wohnort im Standortwettbewerb.

Die Infrastruktur der Schul- und Sportanlagen gilt es langfristig zu erhalten, was entsprechende bauliche und betriebliche Unterhaltsplanungen erfordert.

► **Bezug zum Legislaturprogramm**

Willisau pflegt und fördert ein vielfältiges und aktives Leben mit einem vielfältigen Kultur-, Sport- und Freizeitangebot.

Gefördert werden die Weiterentwicklung der Sportinfrastruktur und die Aktualisierung des Freibades mit Optimierung des Angebotes.

Wir fördern gesellschaftliche und kulturelle Schwerpunkte zur Stärkung unserer Gemeinschaft.

► **Lagebeurteilung**

Das Vereinsleben in Willisau ist intakt, wurde durch die Pandemie Covid-19 jedoch ab März 2020 stark eingeschränkt. Langsam beginnen die Vereine wieder mit den Proben usw. Die entsprechenden Schutzkonzepte liegen vor und werden strikte umgesetzt.

Die kulturellen Aktivitäten werden unterstützt und gefördert, indem geeignete Räume zu moderaten Preisen zur Verfügung gestellt werden. Regionale Kulturangebote erhalten finanzielle Unterstützung durch den Kulturförderfonds Region Luzern West.

Damit bei der Sportinfrastruktur in Zukunft hohe Werterhaltungskosten wegen Vernachlässigung des Unterhalts vermieden werden können, wird die langfristige Unterhaltsplanung konsequent umgesetzt. Damit wird auch die gesetzlich geforderte Sicherheit gewährleistet.

Das Freibad ist ins Alter gekommen. Hier drängen sich in den nächsten Jahren Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten auf. Mit der Planung soll im nächsten Jahr begonnen werden.

Zur Schonung der Rasenplätze aber auch zur Steigerung der Attraktivität des gesamten Sportinfrastrukturangebotes ist auf dem Schlossfeld ein Kunstrasenfeld geplant. Im Aufgaben- und Finanzplan sind diese Investitionen entsprechend berücksichtigt.

Die Förderung des Tourismus ist dem Verein Willisau Tourismus delegiert. Dieser betreibt in Willisau das Tourismusbüro.

► **Kommissionen**

Kulturkommission

► **Chancen/Risikenbetrachtung**

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Wahren traditioneller Anlässe	Stärkt Integration und Identifikation	Mittel	Materielle und infrastrukturelle Unterstützung der Vereine
Chance: Aktive Bewerbung von Willisau über Willisau Tourismus	Grössere Bekanntheit von Willisau – Förderung des Tagestourismus	Mittel	Kurtaxe und Beherbergungsabgabe eingeführt; regionale Vermarktung delegiert an Willisau Tourismus
Chance: Vielfältiges und grosses Kultur- und Sportangebot	Standortattraktivität wird gesteigert, Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts	Hoch	Kontinuierliches Monitoring betreffend Angebotsentwicklung
Risiko: Freizeitgestaltung; bedürfnisgerechte Infrastruktur	Hoher Unterhaltsanspruch	Hoch	Sanierung Freibad; Kunstrasenfeld

► **Massnahmen und Projekte**

(Kosten in 1'000 Fr.)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Sanierung Gartenbad	Planung/ Um- setzung	3'000	2021–2023	IR	300	200	2'500	
Kunstrasenfeld	Planung/ Um- setzung	2'800	2022–2024	IR		300		2'500
Hallenbad Entrée und hindernisfreier Zugang	Planung/ Um- setzung	1'700	2021–2022	IR	200	1'500		
Zeitgemässe Förderung und Unterstützung von Vereinen und Kultur- anlässen	Laufend		Bis auf Weiteres	ER				

► **Messgrössen**

Messgrösse	Art	Zielgrösse	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Kosten je Einwohner	Franken	+/-	208	190	200	200	200
Anzahl Kinder/Jugendliche (< 18 Jahre) in Sport- und Kulturvereinen	Anzahl	500	> 500	500	550	550	560
Breites Angebot an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen	Anzahl	50	> 50	20 Covid-19	50	50	50
Übernachtungen im Sportzentrum	Anzahl	13'000	14'000	13'000	13'000	13'000	13'000

Entwicklung der Finanzen

*Beschluss **Kenntnisnahme

Erfolgsrechnung

(Kosten in 1'000 Fr.)		R 2019	B 2020	*B 2021	Abw. %	**P 2022	**P 2023	**P 2024
Saldo Globalbudget		1'465	1'633	1'696	3,9	1'682	1'782	1'922
Total	Aufwand	3'783	3'974	3'969	-0,1	3'967	4'067	4'207
	Ertrag	2'318	2'341	2'273	-2,9	2'285	2'285	2'285
Leistungsgruppen								
Kulturförderung	Aufwand	585	635	669				
	Ertrag	49	53	54				
	Saldo	536	582	615				
Sportzentrum	Aufwand	2'882	3'033	3'008				
	Ertrag	2'256	2'280	2'210				
	Saldo	626	753	798				
Sportförderung	Aufwand	195	165	150				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	195	165	150				
Tourismus	Aufwand	121	141	142				
	Ertrag	13	8	9				
	Saldo	108	133	133				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in 1'000 Fr.)	B 2020	*B 2021	Abw. %	**P 2022	**P 2023	**P 2024
Ausgaben	200	500	150	2'000	2'500	2'500
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	200	500	150	2'000	2'500	2'500

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

In der Rechnung 2019 und im Budget 2020 sind die Zahlen der Gemeinde Gettnau eingerechnet. Somit besteht ein aussagekräftiger Vergleich.

Sportzentrum: Zwischen dem Kanton und der Stadt Willisau wurde auf Verlangen des Kantons ein neuer Kostenver-

teiler festgelegt. Neu bezahlt der Kanton keinen Betriebskostenbeitrag mehr an die Ringer- und Schwingerhalle sowie an die Sportlerunterkunft Bed & Sport.

Die angestrebten Einnahmen für Übernachtungen von zirka Fr. 300'000.– erreichen wir mit der sukzessiven Erhöhung der Übernachtungstarife auf durchschnittlich Fr. 23.–

Die Investitionen sind im Detail unter Massnahmen und Projekte aufgeführt.

▶ **AFP 2021–2024**

Bau- und Infrastruktur

▶ **Leistungsauftrag** (Beschluss)

Der Aufgabenbereich Bau- und Infrastruktur umfasst die Leistungsgruppen

- ▶ **Verwaltungsliegenschaften**
- ▶ **Schulliegenschaften**
- ▶ **Administration Bau- und Infrastruktur**
 - Bauamt
 - Werkdienst
 - Denkmalpflege
 - Bauwesen
- ▶ **Markt- und Grundbuchwesen**
 - Markt- und Gewerbeswesen
 - Kilbi
 - Christkindli-Märt
 - Grundbuch/Vermessung/Kataster
- ▶ **Öffentliche Anlagen, Plätze**
 - Wanderwege, Grünanlagen, Spiel- und Campingplätze
 - Hirschkamp
 - Öffentliche Brunnen
- ▶ **Wasserversorgung**
- ▶ **Abwasserbeseitigung**
- ▶ **Abfallwirtschaft**
- ▶ **Umweltschutz und Raumordnung**
 - Abwasserbeseitigung allgemein
 - Tierkörpersammelstelle
 - Arten- und Landschaftsschutz
 - Luftreinhaltung und Klimaschutz
 - Bekämpfung Umweltverschmutzung
 - Umweltschutz
 - Orts- und Regionalplanung
- ▶ **EG Luthernwehr Gettnau**
- ▶ **Volkswirtschaft**
 - Landwirtschaft
 - Jagd
 - Elektrizität
 - Energie

▶ **Fernwärmanlage Gettnau**

▶ **Feuerwehr**

▶ **Verteidigung**

- Militärische Verteidigung
- Schiesswesen
- Zivile Verteidigung

▶ **Verkehr**

- Gemeindestrassen
- Winterdienst
- Strassenbeleuchtung
- Parkplätze
- Güterstrassen
- Regional- und Agglomerationsverkehr
- Öffentlicher Verkehr

▶ **Friedhofwesen**

Die Stadt Willisau betreibt und pflegt eine kontinuierliche und weitsichtige Unterhaltsplanung für gemeindeeigene Liegenschaften.

Die Verpflichtungen als Energiestadt sollen auch in Zukunft wahrgenommen werden. Diesen Herbst findet das Re-Audit als Energiestadt statt.

Die Stadt sorgt für effektiven Einsatz von Ressourcen, insbesondere der Energie, unter anderem mit Reduktion des Verbrauchs.

Der Betrieb der Abwasseranlagen (ARA Oberes Wiggertal) und die Abfallentsorgung (Gemeindeverband Abfallentsorgung Luzern Landschaft GALL) sind an Dritte delegiert. Die Stadt nimmt dabei eine Aufsichtsfunktion wahr.

Die Trinkwasserversorgung im Siedlungsgebiet von Willisau wird von der Stadt selber sichergestellt. Im Ortsteil Gettnau ist diese Aufgabe der Wasserversorgungsgenossenschaft Gettnau übertragen.

Die ganze Ver- und Entsorgung (Wasser Abwasser, Kehrrecht etc.) sind zweckmässig und bedarfsgerecht organisiert und sichergestellt.

Die Feuerwehr Willisau und die ZSO Napf (Zivilschutz) gewähren eine optimale Versorgung bei Brandfällen und Katastrophen.

Der Friedhof Gettnau bleibt weiter bestehen.

Die Stadt verfügt über eine sehr gute öffentliche Verkehrsanbindung mit Zug und Bus, sowie über eine optimale Anbindung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) an das übergeordnete Strassennetz. Die Kapazitäten lassen während den Hauptverkehrszeiten jedoch etwas zu wünschen übrig. Mit den stetigen Unterhaltsarbeiten und den finanziellen Beiträgen von Bund, Kanton und Stadt wird die Verkehrsinfrastruktur in einer guten Qualität bestehen bleiben.

Mit der Verabschiedung der Reglemente über die Siedlungsentwässerung und der Wasserversorgung wird die Grundlage für eine langfristige und sichere Ver- und Entsorgung der Stadt Willisau geschaffen. Die notwendigen Mittel sind mit einer soliden Spezialfinanzierung gesichert.

Die Natur in Willisau und der Region ist intakt. Fachgerechtes Handeln auf den Gebieten des Naturschutzes sowie die Erhaltung und Förderung der Reichhaltigkeit in der Natur wird gefördert.

Auf den 1. Januar 2021 wird die Energie- und Umweltkommission eingesetzt.

▶ **Bezug zum Legislaturprogramm**

Mit gezielten Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen sollen der Individualverkehr und der Öffentliche Verkehr sicher, reibungslos und ortsverträglich ablaufen.

Für den Strassenunterhalt und verschiedene Strassenerneuerungen sind Beträge in die Investitionsrechnung aufgenommen.

Der Ausbau des Öffentlichen Verkehrs sowie der Ettiswilerstrasse mit dem Kreisel Grundmatt sind Aufgaben des Kantons. Die Arbeiten am Kreisel Grundmatt inkl. Ausbau Ettiswilerstrasse sollen im Herbst 2021 vom Kanton in Angriff genommen werden.

Mit optimalen Rahmenbedingungen fördern wir die Wettbewerbsfähigkeit unserer Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie der Landwirtschaft.

Die Ortsplanung schafft Voraussetzungen, um Willisau als attraktiven Wohn- und Arbeitsort zu erhalten und weiter zu entwickeln. Mit der Umsetzung der Ortsplanung strebt Willisau ein qualitatives Wachstum und die Verdichtung nach innen an. Die Ortsplanung ist auf dem neusten Stand.

Bereits nächstes Jahr ist beabsichtigt, mit der Ortsplanungsrevision im Ortsteil Gettnau zu starten. Ziel ist es, diese innert zwei Jahren abzuschliessen.

Willisau lebt basisorientiert das Energiestadt-Label. Noch diesen Herbst erfolgt ein Re-Audit. Die Energiekommission (ab 1. Januar 2021 die Energie- und Umweltkommission) nimmt sich diesen Anliegen aktiv an.

▶ **Lagebeurteilung**

Der Planung, dem Bau und dem Unterhalt der öffentlichen Wasser- und Abwasseranlagen wird seit Jahrzehnten grosse Aufmerksamkeit geschenkt.

Ein intaktes Wasserleitungsnetz und ein funktionierendes Kanalisationsnetz sind Grundpfeiler einer funktionierenden Grundversorgung für jeden einzelnen Haushalt und Gewerbebetrieb.

Die Planung eines regionalen Wasserpumpwerks Burgrain ist mit den Gemeinden Alberswil, Ettiswil, Gettnau und Menznau lanciert.

Die Planung und Sanierung der Bahnhofstrasse steht an. Mit den Bauarbeiten wird nächstes Jahr begonnen und sie dauern inkl. neuer Werkleitungen usw. zirka zwei Jahre. Der Deckbelag wird erst nach Fertigstellung des Bauprojektes Bahnhofstrasse-Süd eingebaut.

► **Kommissionen**

Baukommission Ortskern
 Energiekommission
 Feuerwehrkommission
 Friedhofkommission
 Hirschparkkommission
 Marktkommission
 Organisation Bevölkerungsschutz
 Revierkommission

► **Chancen/Risikenbetrachtung**

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Willisau wird als sichere Stadt wahrgenommen	Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls für Bewohner/Gewerbetreibende	Hoch	Einsetzen von Ordnungsdienst-Patrouillen zur Unterstützung der Luzerner Polizei
Chance: Zusammenarbeit im System Bevölkerungsschutz	Geringerer finanzieller Aufwand für den Betrieb Feuerwehr und Gemeindeführungstab	Mittel	Beibehaltung und Stärkung der regionalen Organisations- und Einsatzstruktur
Chance: Mitbeteiligung an Parkhäusern	Wiederkehrende und zweckgebundene Einnahmen, Nutzung personeller Ressourcen	Hoch	Aktives Zugehen bei Neubauten und auf Betreiber/Eigentümer von Parkhäusern und prüfen deren Angebote
Risiko: Verkehrsdichte des mobilen Individualverkehrs nimmt ständig zu	Warte- und Stauzeiten werden grösser	Hoch	Hauptachsen und Zubringer aus Norden ausbauen – Werbung für das ÖV-Angebot machen
Risiko: Unterhalt des Strassen- und Leitungsnetzes vernachlässigen	Aufgestaute Investitionen könnten zu grossen Kostenschüben führen	Klein	Periodische Unterhaltsarbeiten in der Mehrjahres- und Budgetplanung vorsehen
Risiko: Liegenschaftsunterhalt vernachlässigen	Wertverlust der Liegenschaften, Investitionsstau	Klein	Liegenschaftsunterhalt im Mehrjahresplan berücksichtigen

► **Massnahmen und Projekte**

(Kosten in 1'000 Fr.)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Einmünder Menzbergstrasse	Planung	1'000	2023–2024	IR			500	500
Sanierung Bahnhofstrasse	Umsetzung	1'000	2021–2022	IR	200	800		
Sanierung Strassen Rohrmatt und Schülen	Planung	1'300	2022–2023	IR		500	800	
Anschluss Cyrillenfeld an Kreisel Grundmatt	Umsetzung	700	2021	IR	700			
Sanierung Müligrund	Planung	120	2022	IR		120		
Sanierung Chalchtarestrasse	Umsetzung	1'300	2021–2023	IR	200	100	1'000	
Sanierung Sottikestrasse	Planung	175	2022	IR		175		
Güter- und Gemeindestrassen	Umsetzung	1'900	2021–2024	IR	400	500	500	500
Beiträge GSG Gettnau	Planung	280	2022–2024			100	100	80
Sanierung Kühbergstrasse	Planung	150	2024	IR				150
Parkplatzbewirtschaftung	Fortsetzung	50	2021	IR	50			
ÖV Investitionsanteil (Verkehrsverbesserung)	Laufend	1'140	jährlich	IR	290	270	290	290
Wasserversorgung – Burgrain Pumpwerk	Planung	2'000	2021–2022	IR	500	1'500		
Wasserversorgung Bahnhofstrasse	Umsetzung	200	2021	IR	200			
Wasserversorgung diverse Projekte	Umsetzung	800	2021–2004	IR	200	200	200	200
Brunnstube Breitenweid, Sanierung	Umsetzung	100	2021	IR	100			
ARA Bahnhofstrasse	Umsetzung	500	2021	IR	500			

► **Massnahmen und Projekte**

(Kosten in 1'000 Fr.)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
ARA diverse Projekte	Umsetzung	1'000	2021–2024	IR	250	250	250	250
ARA Oberes Wiggertal	Planung	2'153	2021–2024	IR	323	630	735	465
Kindergarten/ Tagesstrukturen Im Grund	Umsetzung	350	2021	IR	350			
Kindergarten Gartenstrasse	Planung	1'200	2022–2023	IR		200	1'000	
Schulhaus Schloss Sanierung	Planung	2'500	2021–2022	IR	500	2'000		
Turnhalle Gettnau Sanierung	Planung	1'300	2021–2023	IR	100	600	600	
Altes Schulhaus Gettnau Sanierung	Planung	500	2024	IR				500
Neues Schulhaus Gettnau Sanierung	Planung	120	2023	IR			120	
DLZ, Büro Neugestaltung 3. OG	Umsetzung	300	2021	IR	300			
Rathaus, Ersatz Personen- lift	Umsetzung	69	2021	IR	69			
Feuerwehrmagazin Dachsanierung	Umsetzung	100	2021	IR	100			
Feuerwehr Fahrzeuge	Umsetzung	65	2021	IR	65			
Feuerwehrmagazin Gebäudeumstrukturierung	Umsetzung	450	2021	IR	450			
Ortsplanung	Laufend	200	2021–2022	IR	100	100		

► **Messgrössen**

Messgrösse	Art	Zielgrösse	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Effiziente Behandlung der Baubewilligungsge-suche mit ordentlichem Verfahren	Frist zwischen Eingang und Entscheid (Anzahl Tage)	50	50	50	50	50	50
Effiziente Behandlung der Baubewilligungsge-suche mit vereinfachtem Verfahren	Frist zwischen Eingang und Entscheid (Anzahl Tage)	30	30	30	30	30	30
Verkaufte Tageskarten	Verfügbare Anzahl 2'190	>95 %	2'080	2'080	2'080	2'080	2'080
Wasserverbrauch pro Einwohner	m ³	< 70	70	70	70	70	70
Unterhalt Liegenschaf-ten im Verhältnis zum Gebäudeversicherungs-wert	%	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Stromverbrauch der Lie-genschaften im Verwal-tungsvermögen in kWh	kWh	< 1'400'000	1'440'000	1'300'000	1'300'000	1'300'000	1'300'000
Bezug Fernwärme kWh	kWh	< 2'500'000	2'450'000	2'500'000	2'450'000	2'400'000	2'400'000
Neu erstellte Wohnungen	Anzahl	10	30	65	50	50	50
Feuerwehreingeteilte	Anzahl	120	130	120	120	120	120

Entwicklung der Finanzen

*Beschluss **Kenntnisnahme

Erfolgsrechnung

(Kosten in 1'000 Fr.)		R 2019	B 2020	*B 2021	Abw. %	**P 2022	**P 2023	**P 2024
Saldo Globalbudget		3'228	3'955	3'853	-2,6	3'939	4'221	4'430
Total	Aufwand	12'671	13'236	12'889	-2,6	12'989	13'274	13'487
	Ertrag	9'443	9'281	9'036	-2,6	9'050	9'053	9'057
Leistungsgruppen								
Verwaltungs- liegenschaften	Aufwand	967	991	1'007				
	Ertrag	967	991	1'007				
	Saldo	0	0	0				
Schulliegen- schaften	Aufwand	2'838	2'859	2'721				
	Ertrag	2'838	2'859	2'721				
	Saldo	0	0	0				
Administration Bau und Infrastruktur	Aufwand	1'791	1'925	2'036				
	Ertrag	1'285	1'378	1'484				
	Saldo	506	547	552				
Markt und Gewerbewesen	Aufwand	163	179	141				
	Ertrag	96	100	73				
	Saldo	67	79	68				
Öffentliche Anlagen, Plätze	Aufwand	148	161	130				
	Ertrag	7	15	9				
	Saldo	141	146	121				
Wasserversorgung SF	Aufwand	615	616	617				
	Ertrag	615	616	617				
	Saldo	0	0	0				
Abwasser- beseitigung SF	Aufwand	1'036	1'081	952				
	Ertrag	1'036	1'081	952				
	Saldo	0	0	0				
Abfallwirtschaft SF	Aufwand	451	458	402				
	Ertrag	451	458	402				
	Saldo	0	0	0				
Umwelt und Raumordnung	Aufwand	833	908	885				
	Ertrag	148	152	151				
	Saldo	685	756	734				
EG Luthernwehr Gettnau SF	Aufwand	10	10	17				
	Ertrag	10	10	17				
	Saldo	0	0	0				

Entwicklung der Finanzen

*Beschluss **Kenntnisnahme

Erfolgsrechnung

(Kosten in 1'000 Fr.)		R 2019	B 2020	*B 2021	Abw. %	**P 2022	**P 2023	**P 2024
Volkswirtschaft	Aufwand	143	157	190				
	Ertrag	463	387	432				
	Saldo	-320	-230	-242				
Fernwärme- anlage Gettnau SF	Aufwand	18	70	68				
	Ertrag	18	70	68				
	Saldo	0	0	0				
Feuerwehr SF	Aufwand	634	612	554				
	Ertrag	634	612	554				
	Saldo	0	0	0				
Verteidigung	Aufwand	232	250	237				
	Ertrag	63	38	33				
	Saldo	169	212	204				
Verkehr	Aufwand	2'616	2'750	2'718				
	Ertrag	771	469	476				
	Saldo	1'845	2'281	2'242				
Friedhof	Aufwand	176	209	214				
	Ertrag	41	45	40				
	Saldo	135	164	174				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in 1'000 Fr.)	B 2020	*B 2021	Abw. %	**P 2022	**P 2023	**P 2024
Ausgaben	6'200	5'977	-3,6	8'300	6'095	2'935
Einnahmen	540	230	-57,4	455	200	200
Nettoinvestitionen	5'660	5'747	1,5	7'845	5'895	2'735

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

In der Rechnung 2019 und im Budget 2020 sind die Zahlen der Gemeinde Gettnau eingerechnet. Somit besteht ein aussagekräftiger Vergleich.

Der Nettoaufwand in diesem Aufgabenbereich konnte dank weiteren Sparbemühungen gesenkt werden.

In diesem Aufgabenbereich werden die Leistungsgruppen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, EG Luthernwehr Gettnau, Fernwärmanlage Gettnau und die Feuerwehr als Spezialfinanzierung geführt.

Die Investitionen sind im Detail unter Massnahmen und Projekte aufgeführt.

► **AFP 2021–2024**

Finanzen und Steuern

► **Leistungsauftrag** (Beschluss)

Der Aufgabenbereich Finanzen und Steuern umfasst die Leistungsgruppen

- **Regionales Steueramt**
- **Gemeindesteuern**
- **Sondersteuern**
 - Grundstückgewinnsteuer
 - Handänderungssteuer
 - Erbschaftssteuer
- **Besitz- und Aufwandsteuern**
 - Billettsteuer
 - Hundesteuer
- **Finanzen**
- **Betriebswesen**
- **Finanzausgleich**
- **Liegenschaften des Finanzvermögens**
- **Landwirtschaftsbetrieb Breiten**
- **Alterswohnungen**
- **Kommunikationsnetz**
- **Auflösung Aufwertungsreserven**

Der Bereich Finanzen und Steuern organisiert und betreibt das kommunale Rechnungswesen und ist zuständig für die Steuerveranlagungen der natürlichen Personen und das Inkasso der Steuern. Er sorgt für die Erarbeitung transparenter und klarer Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindeversammlung, den Stadtrat und die Verwaltung.

Im Legislaturprogramm 2016–2020, das bis zur Neuerarbeitung des Legislaturprogramms 2020–2024 durch den neu gewählten Stadtrat bestehen bleibt, wird

eine stetige und verlässliche Finanzpolitik sowie ein attraktiver Steuerfuss angestrebt. Die Erhöhung der Finanzkraft soll den finanziellen Spielraum erhöhen. Die vergangenen Jahre standen im Zeichen einer anspruchsvollen Zukunftsplanung. Die Überprüfung von AFR18 (Aufgaben- und Finanzreform) in den nächsten Jahren wird Klarheit bringen. Die Finanzstrategie wird weiterhin verfolgt und optimiert.

► **Bezug zum Legislaturprogramm**

Willisau betreibt eine transparente, nachhaltige Finanzpolitik und setzt die finanziellen Mittel wirksam und haushälterisch ein.

Im Budget 2021 wird mit einem um $\frac{1}{10}$ Einheit erhöhten Steuerfuss von 2,1 Einheiten gerechnet.

Diese Steuererhöhung wurde schon im Finanz- und Aufgabenplan letztes Jahr sowie in der Bilanz zur Vereinigung von Gettnau und Willisau angekündigt.

Damit ist die vom Kanton im Zusammenhang mit der AFR18 angeordnete Steuersenkung von $\frac{1}{10}$ Einheit wieder Vergangenheit.

► **Lagebeurteilung**

Die Liegenschaften im Finanzvermögen sind mit Ausnahme der Liegenschaften Menzbergstrasse 3 und Zehntenplatz 3 in gutem Zustand. Die Liegenschaft Menzbergstrasse 3 wurde vor Jahren für die verbesserte Verkehrsführung von der Menzbergstrasse in die Vorstadt erworben. Es wird nur der nötigste Unterhalt gemacht.

Die Liegenschaft Zehntenplatz 3 wurde ebenfalls vor Jahren erworben zur Arrondierung des gesamten Zehntenplatzes. Dieses Gebäude kann so in eine spätere Gesamtplanung für den Zehntenplatz einbezogen werden. Auch hier wird nur der nötigste Unterhalt gemacht.

Der Landwirtschaftsbetrieb Breiten ist verpachtet.

Im Sommer 2020 hat die Stadt die Liegenschaft I der Öli 2 aus strategischen Gründen käuflich erworben. Die Liegenschaft grenzt unmittelbar an den Zehntenplatz, und der Fussweg zum Schloss liegt auf diesem Grundstück. Bei einer späteren Überbauung oder Neugestaltung des Zehntenplatzes kann dieses Grundstück allenfalls in die Planung einbezogen werden.

Für die Berechnung des Ressourcenausgleichs 2021 gilt ein Index von 73,43% (Vorjahr 76,07%). Der Index hat sich somit im letzten Jahr gegenüber dem kantonalen Durchschnitt leicht verschlechtert.

Der kantonale Finanzausgleich gewährt allen Gemeinden eine Mindestausstattung von 86,4 %.

Die Verdichtungen im Zentrum aufgrund der neuen Ortsplanung dürften in den nächsten Jahren zu einem Wachstum der Bevölkerung und damit auch der Steuereinnahmen beitragen.

Ein erstes Projekt, das Generationenprojekt im Grund, kann anfangs 2021 bezogen werden.

► **Kommissionen**

keine

► **Chancen/Risikenbetrachtung**

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Die gesunde finanzielle Ausgangssituation mit einer moderaten Verschuldung soll erhalten bleiben.	Höhere Kosten	Mittel	Die Verschuldung soll sich den kant. Vorgaben annähern.
Chance: Bautätigkeit	Durch Zuzüge erhöhen sich die Steuereinnahmen	Hoch	Ausgewogene Stadtentwicklung anstreben
Chance: neues Bau- und Zonenreglement	Mehrwertabgabe	Hoch	Einnahmen durch Baubewilligungsverfahren
Chance: Führung von Steuerämtern von anderen Gemeinden	Mehreinnahmen für die Stadt, Sparpotenzial bei den Gemeinden	Mittel	Offen sein, für andere Gemeinden Dienstleistungen zu übernehmen
Risiko: Wegzug von grossen Steuerzahlern	Fehlende Steuereinnahmen und eventuelle Erhöhung des Steuerfusses	Hoch	Gutes Steuerklima halten
Risiko: kantonale Sparpakete	Auswirkungen auf das Budget und die Finanzplanung	Hoch	Beobachten, Einfluss nehmen

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Anstieg Zinssätze	Auswirkungen auf das Budget	Klein	Zinsumfeld beobachten
Risiko: Hohe Investitionen	Hohe Verschuldung	Hoch	Alternative Finanzierungsmodelle prüfen, Prioritäten setzen
Risiko: neue zusätzliche Aufgaben, die von Bund und Kanton auf die Gemeinden delegiert werden.	Höhere Kosten	Mittel	Entsprechende Einflussnahme in kantonalen Gremien

► *Massnahmen und Projekte*

(Kosten in 1'000 Fr.)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
keine								

► *Messgrössen*

Messgrösse	Art	Zielgrösse	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Steuerertrag pro Einheit/ Einwohner	Franken	2 % steigend	Willisau 1'318 Gettnau 896	1'295	1'319	1'344	1'369
Steuerfuss	Einheiten	2,00	Willisau 2,00 Gettnau 2,30	2,10	2,10	2,10	2,10
Stand definitiver Steuerveranlagungen aktuelle Periode (31. 12.)	%	>85	85	85	85	85	85
Ausstände Erträge früherer Jahre in % des Bruttoertrages (31. 12.)	%	< 10	< 10	< 10	< 10	< 10	< 10

► **Entwicklung der Finanzen**

*Beschluss **Kenntnisnahme

Erfolgsrechnung

(Kosten in 1'000 Fr.)		R 2019	B 2020	*B 2021	Abw. %	**P 2022	**P 2023	**P 2024
Saldo Globalbudget		-32'064	-29'770	-38'761	30,2	-32'381	-33'246	-33'644
Total	Aufwand	6'682	7'001	7'292	4,2	7'181	7'180	7'224
	Ertrag	38'746	36'771	46'053	25,2	39'562	40'426	40'868
Leistungsgruppen								
Regionales Steueramt	Aufwand	1'507	1'593	1'550				
	Ertrag	1'084	1'124	1'104				
	Saldo	423	469	446				
Gemeindesteuern	Aufwand	26	45	112				
	Ertrag	23'987	23'220	24'678				
	Saldo	-23'961	-23'175	-24'566				
Sondersteuern	Aufwand	81	82	93				
	Ertrag	853	416	571				
	Saldo	-772	-334	-478				
Besitz- und Aufwandsteuern	Aufwand	1	0	1				
	Ertrag	106	76	85				
	Saldo	-105	-76	-84				
Finanzwesen	Aufwand	1'569	1'584	1'765				
	Ertrag	2'438	2'256	2'430				
	Saldo	-869	-672	-665				
Betreibungswesen	Aufwand	144	169	192				
	Ertrag	137	151	182				
	Saldo	7	18	10				
Finanzausgleich	Aufwand	0	121	121				
	Ertrag	5'502	4'853	12'457				
	Saldo	-5'502	-4'732	-12'336				
Liegenschaften des Finanzvermögens	Aufwand	1'555	1'515	1'609				
	Ertrag	1'840	1'783	1'697				
	Saldo	-285	-268	-88				
Landwirtschafts-betrieb Breiten SF	Aufwand	49	49	49				
	Ertrag	49	49	49				
	Saldo	0	0	0				

(Kosten in 1'000 Fr.)		R 2019	B 2020	*B 2021	Abw. %	**P 2022	**P 2023	**P 2024
Alterswohnungen SF	Aufwand	812	884	853				
	Ertrag	812	884	853				
	Saldo	0	0	0				
Kommunikations- netz SF	Aufwand	938	959	947				
	Ertrag	938	959	947				
	Saldo	0	0	0				
Auflösung Aufwertungs- reserve	Aufwand	0	0	0				
	Ertrag	1'000	1'000	1'000				
	Saldo	-1'000	-1'000	-1'000				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in 1'000 Fr.)	B 2020	*B 2021	Abw. %	**P 2022	**P 2023	**P 2024
Ausgaben	40	0	-100	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	40	0	-100	0	0	0

► Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

In der Rechnung 2019 und im Budget 2020 sind die Zahlen der Gemeinde Gettnau eingerechnet. Somit besteht ein aussagekräftiger Vergleich.

Die Gemeindesteuern sind mit einer Erhöhung von 0,10 Steuereinheiten mit 2,1 Einheiten gerechnet.

Eingerechnet ist der Beitrag des Kantons an die Vereinigung der Gemeinde Gettnau mit der Stadt Willisau von Fr. 7'000'000.–.

Beim Finanzausgleich erhält die Stadt Willisau rund Fr. 600'000.– mehr.

In diesem Aufgabenbereich werden die Spezialfinanzierungen Landwirtschaftsbetrieb Breiten, die Alterswohnungen sowie das Kommunikationsnetz geführt.

Die Auflösung der Aufwertungsreserve ist gemäss genehmigtem Bilanzanpassungsbericht budgetiert.

Finanzvermögen

Finanzvermögen der Stadt sind alle Liegenschaften und Beteiligungen, die für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Hand nicht notwendig sind. Die Finanzkompetenz für den Kauf, Verkauf oder die Sanierung usw. liegt alleine beim Stadtrat.

Dieses Jahr hat die Stadt das Grundstück I der Öli 2 als Finanzvermögen gekauft.

Im Jahre 2021 ist die Sanierung des Gemeindehauses Gettnau (ebenfalls Finanzvermögen) mit dem Umbau des heutigen Verwaltungsgeschosses im Betrage von Fr. 1'085'000.– geplant.

Im Jahre 2022 ist die Sanierung des Daches der Festhalle (ebenfalls Finanzvermögen) sowie der Lüftung im Betrage von netto Fr. 520'000.– geplant.

Dafür muss der Stadtrat keine entsprechenden Kredite von den Stimmberechtigten bewilligen lassen.

Die Investitionen sind im Detail unter Massnahmen und Projekte aufgeführt.

► **Antrag und Verfügung des Gemeinderates Gettnau und des Stadtrates Willisau zum Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024 und zum Budget 2021**

► **Antrag**

Der Gemeinderat Gettnau und der Stadtrat Willisau haben den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2021–2024 und das Budget 2021 verabschiedet und beantragen Folgendes:

1. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2021–2024 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen
2. Das Budget für das Jahr 2021 sei mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 6'900'597.40 (inkl. Fusionsbeitrag von Fr. 7'000'000.–) sowie Investitionsausgaben von Fr. 7'634'000.– (brutto) zu beschliessen.
3. Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 18. Februar 2020 zum Budget 2020 sowie Aufgaben und Finanzplan 2020–2023 der Stadt Willisau wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2020 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 18. Februar 2020 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 3. März 2020 zum Budget 2020 sowie Aufgaben und Finanzplan 2020–2023 der Gemeinde Gettnau wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2020 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 3. März 2020 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

► **Verfügung**

Der Aufgaben- und Finanzplan und das Budget werden den Controlling-Kommissionen übergeben. Diese erstatten über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates Gettnau und des Stadtrates Willisau und der Stimmberechtigten der Gemeinde Gettnau und der Stadt Willisau einen Bericht und geben diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

Willisau, 10. September 2020

Gemeinderat Gettnau

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Urs Vollenwyder	Hans Christen

Stadtrat Willisau

Stadtpräsidentin	Stadtschreiber
Erna Bieri-Hunkeler	Peter Kneubühler

► **Bericht der Controlling-Kommissionen der Gemeinde Gettnau und der Stadt Willisau an die Stimmberechtigten**

Als Controlling-Kommissionen der Gemeinde Gettnau und der Stadt Willisau haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2021 der Stadt Willisau beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als anspruchsvoll aber vertretbar.

Den vom Gemeinderat und Stadtrat vorgeschlagenen Steuerfuss von 2,1 Einheiten beurteilen wir als angemessen.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 6'900'597.40 zu genehmigen. Es ist jedoch zu beachten, dass ohne den Fusionsbeitrag von Fr. 7'000'000.– ein Aufwandüberschuss von Fr. 99'402.60 resultieren würde.

Willisau, 24. September 2020

Controlling-Kommission Willisau

Präsident	Daniel Schwegler
Mitglieder	Daniel Bammert Katja Häfliger Esther Müller Christian Waltenspül

Controlling-Kommission Gettnau

Präsident	Daniel Bättig
Mitglieder	Silvan Roos Ernst Schmid

Traktandum 2

► **Anpassung Gemeindeordnung**

► **Änderung der Gemeindeordnung vom 27. November 2017 im Zusammenhang mit der Vereinigung der Gemeinde Gettnau mit der Stadt Willisau**

Mit der Vereinigung der Gemeinde Gettnau mit der Stadt Willisau muss die Gemeindeordnung in verschiedenen Punkten den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Zudem kann mit der vorliegenden Änderung die Frage von

Sachabstimmungen im Versammlungs- und Urnenverfahren geklärt werden.

Die Controlling-Kommissionen wurden zur Vernehmlassung eingeladen und befürworteten die nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen. Der Bericht ist in dieser Botschaft aufgeführt.

Auf eine Vernehmlassung bei den politischen Parteien wurde verzichtet, da es sich um Anpassungen im Zusammenhang mit der Vereinigung handelt.

Folgende Änderungen sind zu beschliessen:

Geltendes Recht bisher	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
<p>§ 7 Information, Kommunikation ² Die amtlichen Publikationen der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG sind der Anschlagkasten beim Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, die Lokalzeitung, das WillisauInfo und das Internet.</p>	<p>§ 7 Information, Kommunikation ² Die amtlichen Publikationen der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG sind der Anschlagkasten beim Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum <u>sowie im Ortsteil Gettnau, die Webseite www.willisau.ch, die Lokalzeitung und das Gemeindeinformationsblatt.</u></p>	<p>Im Ortsteil Gettnau wird ein Anschlagkasten auf den 1. Januar 2021 installiert. Der Standort wird gegenwärtig evaluiert. Dieser wird dieselben Publikationen und Informationen enthalten wie derjenige beim Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum. Internet wird durch Webseite ersetzt. WillisauInfo wird in der Gemeindeordnung durch die neutrale Bezeichnung Gemeindeinformationsblatt ersetzt. Das WillisauInfo erscheint weiterhin unter diesem Namen.</p>

Geltendes Recht bisher	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
<p>§ 17 Finanzgeschäfte Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschlussfassung über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite; b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung; c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 1'000'000.– durch Sonderkredite; d. Beschluss über Zusatzkredite; e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite; f. Abschluss von Konzessionsverträgen; g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt; h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben. 	<p>§ 17 Finanzgeschäfte Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschlussfassung über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite; b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung; c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über <u>Fr. 1'500'000.–</u> durch Sonderkredite; d. Beschluss über Zusatzkredite; e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite; f. Abschluss von Konzessionsverträgen; g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt; h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben. 	<p>Die Ausgabenhöhe bei lit. c wird den veränderten Verhältnissen mit der Vereinigung von Gettnau und Willisau angepasst und gibt dem Stadtrat den nötigen finanziellen Spielraum.</p>

Geltendes Recht bisher	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
<p>§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren</p> <p>¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:</p> <p>a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden;</p> <p>b. Kredite über $\frac{4}{10}$ Steuereinheiten des Ertrages der Gemeindesteuern;</p> <p>c. rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes.</p>	<p>§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren</p> <p>¹ Die Sachabstimmungen werden in der Regel von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:</p> <p>a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden;</p> <p>b. Kredite über $\frac{4}{10}$ Steuereinheiten des Ertrages der Gemeindesteuern;</p> <p>c. rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes.</p> <p>² <u>Der Stadtrat beschliesst, welche Geschäfte überdies direkt an der Urne beschlossen werden.</u></p> <p>³ <u>Wird über ein Sachgeschäft an der Urne abgestimmt, ohne dass dieses vorher an einer Gemeindeversammlung behandelt wurde, ist vorgängig eine Orientierungsversammlung durchzuführen.</u></p> <p>⁴ <u>Für Wahlen findet § 15 Anwendung.</u></p>	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung des § 21 bringt mehr Flexibilität und zudem können dringende Geschäfte zeitnaher zur Abstimmung gebracht werden. Es muss damit einer Urnenabstimmung nicht immer eine Gemeindeversammlung vorangehen, bei welcher Fristen einzuhalten sind.</p> <p>Für ein Sachgeschäft, worüber auf Beschluss des Stadtrates direkt an der Urne abgestimmt wird, kann die Orientierungsversammlung zu Beginn der Abstimmungszeit stattfinden. Es muss nicht die Beratung an einer Gemeindeversammlung abgewartet werden. So kann je nach Geschäft wertvolle Zeit gespart werden. Bestes Beispiel ist die Urnenabstimmung über den Zusammenschluss der Gemeinden Gettnau und Willisau. Dafür musste vorgängig eine Gemeindeversammlung durchgeführt werden zur Beratung des Vertrages. Erst danach konnte die Urnenabstimmung, welche gemäss § 21 vorgegeben ist, angeordnet werden.</p> <p>Solche zeitlichen Verzögerungen möchte man mit dieser Ergänzung in Zukunft vermeiden.</p>

Geltendes Recht bisher	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
<p>§ 24 Finanzkompetenzen des Stadtrates</p> <p>² Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</p> <p>a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite;</p> <p>b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 500'000.– überschreiten;</p> <p>c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000.–;</p> <p>d. gebundene Ausgaben.</p>	<p>§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</p> <p>² Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</p> <p>a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite;</p> <p>b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 500'000.– überschreiten;</p> <p>c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von <u>Fr. 1'500'000.–</u>;</p> <p>d. gebundene Ausgaben.</p>	<p>Die Ausgabenhöhe bei lit. c wird den veränderten Verhältnissen mit der Vereinigung von Gettnau und Willisau angepasst und gibt dem Stadtrat den nötigen finanziellen Spielraum.</p>
<p>§ 29 Bildungskommission</p> <p>² Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, vier Mitgliedern sowie einer Vertretung des Stadtrates. Der Rektor/die Rektorin und je nach Bedarf die Schulleitungen Sek, Kindergarten/Primar und Schuldienste nehmen an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.</p> <p>³ Die personalrechtlichen Entscheide werden in der Organisationsverordnung für das Bildungswesen stufengerecht wahrgenommen:</p> <p>a. Der Stadtrat wählt die Schulleitung, bestehend aus dem Rektor/der Rektorin und den Schulleitungen Sek, Kindergarten/Primar und Schuldienste und trifft deren personalrechtliche Entscheide;</p> <p>b. Der Rektor/die Rektorin und die Schulleitungen Sek oder Kindergarten/Primar oder Schuldienste wählen die Lehrpersonen und die weiteren Mitarbeitenden gemäss Bestimmungen der Organisationsverordnung und treffen deren personalrechtliche Entscheide.</p>	<p>§ 29 Bildungskommission</p> <p>² Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, vier Mitgliedern sowie einer Vertretung des Stadtrates. Der Rektor/die Rektorin und je nach Bedarf die Schulleitungen nehmen an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.</p> <p>³ Die personalrechtlichen Entscheide werden in der Organisationsverordnung für das Bildungswesen stufengerecht wahrgenommen:</p> <p>a. Der Stadtrat wählt die Schulleitung, bestehend aus dem Rektor/der Rektorin und den Schulleitungen und trifft deren personalrechtliche Entscheide;</p> <p>b. Der Rektor/die Rektorin und die Schulleitungen wählen die Lehrpersonen und die weiteren Mitarbeitenden gemäss Bestimmungen der Organisationsverordnung und treffen deren personalrechtliche Entscheide.</p>	<p>Auf die Aufführung der einzelnen Schulleitungen Sek, Kindergarten/Primar und Schuldienste wird verzichtet.</p>

Geltendes Recht bisher	Neu (Änderungen unterstrichen)	Bemerkungen
<p>§ 31 Revisionsstelle ² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.</p>	<p>§ 31 Revisionsstelle ² Die Amtsdauer beträgt <u>zwei</u> Jahre.</p>	<p>Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die Revisionsstelle nur in besonderen Fällen gewechselt wird. Daher ist die Amtsdauer von einem Jahr bzw. die Wiederwahl an der Gemeindeversammlung auf zwei Jahre festzusetzen.</p>
<p>§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts Die Gemeindeordnung, genehmigt an der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2007 mit Änderungen/ Ergänzungen vom 25. Mai 2009 und 30. November 2015 wird mit Beschluss der heute vorliegenden Gemeindeordnung ausser Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts Die Gemeindeordnung, genehmigt an der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2007 mit Änderungen/ Ergänzungen vom 25. Mai 2009, <u>vom 30. November 2015 und vom 27. November 2017</u> wird mit Beschluss der heute vorliegenden Gemeindeordnung <u>an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020</u> ausser Kraft gesetzt.</p>	<p>Die bisherige Gemeindeordnung vom 27. November 2017 wird mit den beantragten Änderungen/ Ergänzungen ausser Kraft gesetzt. Neu gilt die an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 beschlossene Gemeindeordnung.</p>
<p>§ 39 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2017 am 1. Januar 2018 in Kraft.</p>	<p>§ 39 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt mit Beschluss <u>an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 am 1. Januar 2021</u> in Kraft.</p>	<p>Die Art der Beschlussfassung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens sind entsprechend anzupassen.</p>

Die ganze Gemeindeordnung mit den beantragten Änderungen/Ergänzungen finden Sie auf den Webseiten www.willisau.ch oder www.gettnau.ch unter Urnenabstimmungen vom 29. November 2020.

Antrag

Der Gemeinderat Gettnau und der Stadtrat Willisau beantragen, den Änderungen der Gemeindeordnung der Stadt Willisau vom 27. November 2017 im Zusammenhang mit der Vereinigung der Gemeinde Gettnau mit der Stadt Willisau zuzustimmen.

► **Bericht der Controlling-Kommissionen der Gemeinde Gettnau und der Stadt Willisau an die Stimmberechtigten zur Änderung der Gemeindeordnung**

Als Controlling-Kommissionen der Gemeinde Gettnau und der Stadt Willisau haben wir die Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Willisau beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist die vorliegende Änderung der Gemeindeordnung mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, die zur Abstimmung vorliegende Änderung der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Willisau, 29. September 2020

Controlling-Kommission Willisau

Präsident	Daniel Schwegler
Mitglieder	Daniel Bammert Katja Häfliger Esther Müller Christian Waltenspül

Controlling-Kommission Gettnau

Präsident	Daniel Bättig
Mitglieder	Silvan Roos Ernst Schmid

Traktandum 3

► **Gesamtrevision des Siedlungsentwässerungs-Reglements (SER)**

► **Ausgangslage**

Die Stadt Willisau ist in ihrem Gemeindegebiet für die Siedlungsentwässerung zuständig und trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gewässer. Sie ist dafür besorgt, dass das anfallende Abwasser gesammelt, wo notwendig gereinigt und wieder in den Wasserkreislauf zurückgegeben wird.

Zur Umsetzung dieser Aufgabe hat die Stadt Willisau auf den 1. Januar 2005 ein Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) erlassen, welches auf dem damaligen Musterreglement des Kantons basierte. Dabei wurde das in über 60 Zentralschweizer Gemeinden verbreitete Tarifzonensystem als Gebührenmodell zur verursachergerechten Erhebung der Anschluss- und Betriebsgebühren eingeführt.

Die neue Baugesetzgebung, ein neues kantonales Musterreglement, absehbare Probleme beim Unterhalt privater Sammelleitungen, die Vereinigung mit der Gemeinde Gettnau sowie die Angleichung der beiden Reglemente in den Bereichen Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung sind die Hauptgründe dafür, dass die Stadt Willisau ihr 15-jähriges SER einer Gesamtrevision unterzieht.

► **Gesamtrevision des bestehenden SER**

Der Kanton Luzern überarbeitete das kantonale Musterreglement im Jahr 2014. Dabei wurden wichtige rechtliche und technische Neuerungen integriert, welche die praktische Arbeit der Gemeinden erleichtern und zusätzliche Instrumente für anstehende Probleme zur Verfügung stellen. So wurde beispielsweise das Gebührenmodell optimiert, um der neuen Baugesetzgebung Rechnung zu tragen (Nachverdichtung). Auch für den künftigen Umgang mit privaten Sammelleitungen integrierte der Kanton eine praxiserprobte Lösung in seinem Musterreglement.

Da mit der Vereinigung der Gemeinde Gettnau mit der Stadt Willisau auf den 1. Januar 2021 ohnehin Anpassungen notwendig werden, haben der Gemeinderat Gettnau und der Stadtrat Willisau beschlossen, das in Kraft stehende SER der Stadt Willisau einer Gesamtrevision zu unterziehen und die Neuerungen des Musterreglements aufzunehmen.

Gleichzeitig wird im Bereich der Wasserversorgung ein neues Reglement eingeführt, welches das gleiche, verursachergerechte Gebührenmodell beinhaltet und damit wesentliche Synergieeffekte zwischen der Siedlungsentwässerung und der Wasserversorgung ermöglicht.

Diese Arbeiten wurden vom für diese Aufgabe spezialisierten Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger AG aus Willisau begleitet.

► **Vorteile des revidierten SER**

- Vom Kanton empfohlenes, bewährtes und in vielen Gemeinden erfolgreich eingesetztes Reglement
- Anpassung an die übergeordneten Gesetzgebungen
- Verursachergerechte Gebührenerhebung;
- Schaffung von Kostenwahrheit und Kostenklarheit
- Langfristige Sicherstellung der Finanzierung
- Gleiches Finanzierungs- und Gebührensystem für die Siedlungsentwässerung (SER) und die Wasserversorgung (WVR)
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Gebührenzahler
- Lenkungseffekt auch bei Nachverdichtung von Grundstücken
- Kompatibel mit dem neuen Planungs- und Baugesetz
- Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen durch die Gemeinde

► **Feinere Abstufung der Tarifzoneneinteilung**

Mit Hilfe der Tarifzoneneinteilung wird wie bis anhin der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke quantifiziert.

Aufgrund der neuen Baugesetzgebung, bei welcher sich die bauliche Tätigkeit vermehrt nach innen konzentriert, ist mit einer Intensivierung der Grundstücksnutzung zu rechnen. Mit dem heute in Kraft stehenden SER kann auf diese Veränderung teilweise nicht mehr situationsgerecht und rechtsgleich reagiert werden, weil dazu zusätzliche Tarifzonen und feinere Abstufungen beim bewährten Tarifzonensystem notwendig sind.

Folglich sind im revidierten SER Instrumente zu schaffen, welche es ermöglichen, für die von der Stadt Willisau erbrachten Mehrleistungen entsprechend verursachergerecht höhere Anschluss- und Betriebsgebühren zu erheben. Konkret werden die heute zur Verfügung stehenden zehn Tarifzonen neu auf 23 Tarifzonen erweitert. Zudem kann die Grundeinteilung in einer Bandbreite von +/- 6 Tarifzonen (statt vorher +/- 3 Tarifzonen) in feineren Abstufungen korrigiert werden. Dabei ist zu erwähnen, dass nach wie vor für rund 80 % der Grundstücke die Tarifzonen 1 bis 10 auch künftig ausreichen werden. Die zusätzlichen Tarifzonen werden nur für Grundstücke mit einer stark überdurchschnittlichen Nutzungsintensität benötigt.

In der praktischen Umsetzung wird jede einzelne Parzelle vor Ort bezüglich kostenverursachender Faktoren bewertet und in eine von 23 möglichen Tarifzonen mit unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren eingeteilt. Grundlagen für die Einteilung in eine Tarifzone bilden die Daten der amtlichen Vermessung, Angaben der Verwaltung sowie eine Begehung der angeschlossenen Grundstücke vor Ort.

Die Bewertungskriterien sind unter anderem:

- Bebauungsdichte
- Wohnbarkeit/Zählergrösse
- Art der Nutzung
- Versiegelungsgrad (Regenwasser)
- Verschmutzungsgrad
- Eigenleistungen (Versickerung, Brauchwasseranlagen, Retention usw.)

Wie bisher führen zusätzlich bezogene Leistungen (z.B. überdurchschnittliche Wohnbarkeit oder Versiegelung, hoher Verschmutzungsgrad usw.) wie auch unterdurchschnittlich bezogene Leistungen (z.B. unterdurchschnittliche Wohnbarkeit oder Versiegelung, Versickerungs- oder Brauchwasseranlagen usw.) zu einer Veränderung der Tarifzonen-Grundeinteilung.

Bei Neu-, An-, Auf-, Um- und Ersatzbauten oder bei der Versiegelung von Flächen überprüft das Bauamt die Tarifzoneneinteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt eine Neuzuteilung vor. Diese dient zur Erhebung der Anschlussgebühr und zur jährlich wiederkehrenden Grundgebühr.

Mit Inkrafttreten des revidierten Reglements werden die Tarifzoneneinteilungen aller heute angeschlossenen Grundstücke überprüft und wo notwendig angepasst. Folglich kann sich die neue Tarifzoneneinteilung einzelner Grundstücke gegenüber der bisherigen Einteilung erhöhen oder senken.

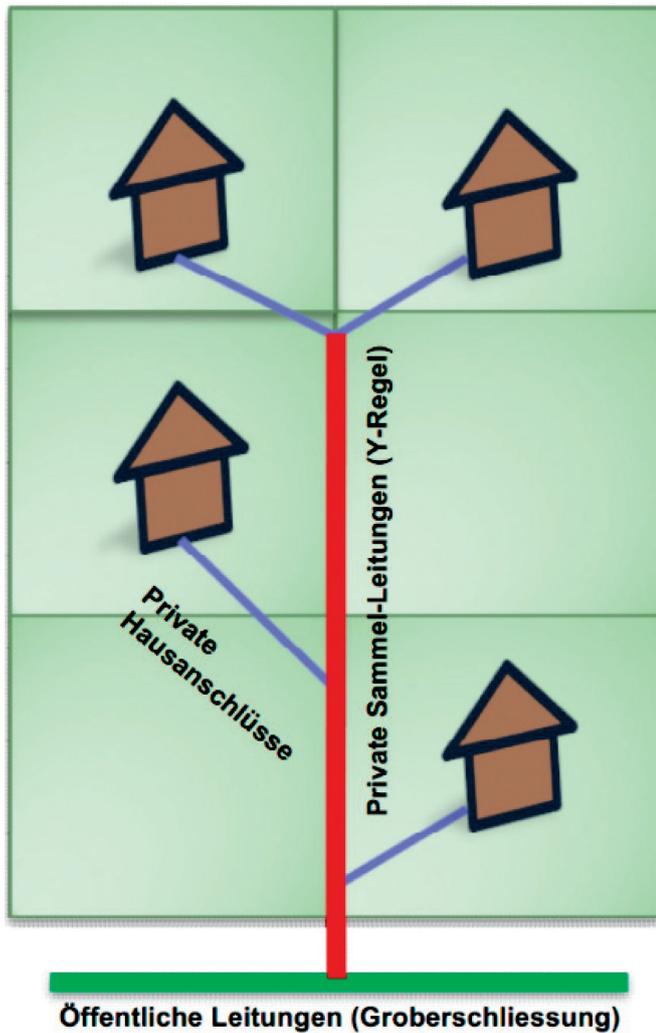
► **Unterhalt von privaten Sammelleitungen**

In der Stadt Willisau (inklusive Ortsteil Gettnau) existieren derzeit rund 22 km private Sammelleitungen. Dabei handelt es sich um private Leitungen, an denen mehr als ein Grundstück angeschlossen ist («Y-Prinzip»). Diese haben einen aktuellen Neuwert von rund 15,7 Millionen Franken.

Für diese privaten Sammelleitungen sind grundsätzlich die privaten Grundeigentümer selber verantwortlich. Das heisst, die Organisation von Betrieb, Sanierung und Erneuerung, sowie die Finanzierung der dafür notwendigen Kosten haben die an der betreffenden Leitung angeschlossenen Grundeigentümer gemeinsam zu stemmen.

Bei den Hausanschlussleitungen, die nur einem einzelnen Grundstück dienen, ist den Eigentümern bewusst, dass sie diese auf eigene Kosten zu betreiben und zu unterhalten haben.

Hingegen gehen bei den privaten Sammelleitungen die meisten Grundeigentümer stillschweigend davon aus, dass die Zuständigkeit für solche Sammelleitungen bei der Gemeinde liegt, da solche Leitungen teilweise ganze Quartiere erschliessen.



Daher haben sich die Privaten in der Vergangenheit nur selten gemeinsam organisiert, um ihre Leitungen zu unterhalten. Dementsprechend wurde der betriebliche wie auch der bauliche Unterhalt an diesen privaten Leitungen stark vernachlässigt.

Gemäss übergeordnetem Gesetz liegt die Verantwortung zur Durchsetzung des Gewässerschutzes bei der Gemeinde. Die Gemeinde ihrerseits steht vor der Herausforderung, dass ihr die Ansprechpartner fehlen. Daher muss sie, wenn sich die zuständigen Privaten nicht selber einigen, die Unterhaltsarbeiten sowie die Behebung von Schäden planen, ausführen und vorfinanzieren.

Die Erfahrungen zeigen, dass einerseits die Zugänglichkeit zu den Grundstücken und andererseits die Verteilung der angefallenen Kosten unter den betroffenen Grundeigentümern mittels aufwendigem Perimeterverfahren zu schwierigen Diskussionen bis hin zu Streitigkeiten in den Quartieren führt. Diese bisher nicht optimal gelöste Problematik würde zudem in vielen Fällen wertvolle Ressourcen der Gemeinde binden. Auch Willisau ist wie alle anderen Gemeinden von dieser Problematik betroffen.

Mit dem Altern dieser Leitungen wird sich ohne wirkungsvolle Lösung das Problem von Jahr zu Jahr verschärfen. Daher empfehlen die Fachleute, die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie, der kantonale Rechtsdienst und andere Gemeinden, die privaten Sammelleitungen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Gemeinde zu übernehmen. Dabei bleiben die Eigentumsverhältnisse unverändert. Dieser Lösungsansatz wurde bereits in rund 40 Luzerner Gemeinden erfolgreich umgesetzt.

Im aktuellen SER wurde der Problematik mit einer aufwändigen Lösung Rechnung getragen. Diese sah gemäss Art. 21 SER vor, private Leitungen in das Eigentum der Gemeinde zu überführen. Eine Eigentumsübertragung verursacht jedoch einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand (Errichtung von Leitungsbaurechten) der bei einem Umfang der betroffenen Leitungen von rund 22 km nur schwer zu bewältigen wäre.

Mit der Revision des SER wird neu eine praktikablere und unkomplizierte Lösung ermöglicht: Gemäss Art. 21 SER werden private Sammelleitungen ohne deren Eigentumsverhältnisse zu verändern, im öffentlichen Interesse in den Unterhalt der Gemeinde übernommen.

Die zusätzlichen Kosten für die Finanzierung des Unterhalts werden über die Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung finanziert und belasten die Gebührenzahler mit rund Fr. 162'290.– pro Jahr oder auf den Kubikmeter Abwasser gerechnet mit Fr. 0.33. Diese Kosten sind in den nachfolgend aufgezeigten Gebührensätzen bereits integriert.

Unter Berücksichtigung der heute absehbaren Probleme durch die fehlenden Zuständigkeiten und der grossen Zahl der von der Problematik betroffenen Grundstücke sind der Gemeinderat Gettnau und der Stadtrat Willisau überzeugt, dass die Übernahme der privaten Sammelleitungen in den Unterhalt der Gemeinde auch für die Stadt Willisau die optimale Lösung ist.

► **Kostenermittlung**

Die von der Stadt Willisau zu unterhaltenden Siedlungsentwässerungsanlagen haben einen aktuellen Wiederbeschaffungszeitwert von rund 73,7 Millionen Franken (inklusive der oben erwähnten privaten Sammelleitungen).

Die jährlichen Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den laufenden Betriebskosten, wie Personalkosten, Sachkosten, Energiekosten, Kosten des betrieblichen Unterhalts, Beiträge an die ARA Oberes Wiggertal sowie den Werterhaltungskosten wie Abschreibungen, Zinskosten, Einlagen in die Spezialfinanzierung und Kosten für den baulichen Unterhalt.

Diese Gesamtkosten werden für alle Luzerner Gemeinden gemäss einem kantonal einheitlich festgelegten Kalkulationsmechanismus ermittelt und bilden die Basis der Gebührenkalkulation.

► **Betriebsgebühr**

Der Ertrag aus den Betriebsgebühren muss sämtliche Kosten für die von der Stadt Willisau zu betreibenden und zu unterhaltenden Anlagen, also inklusive der privaten Sammelleitungen decken. Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grundgebühr (30 %) und eine Mengengebühr (70 %).

Gebührenansätze Betriebsgebühr	Ansatz Mengengebühr pro m ³	Ansatz Grundgebühr pro gm ²	Mittleres Gebührenniveau pro m ³
Bisher in Kraft stehende Gebührenansätze (ohne Übernahme privater Leitungen)	Fr. 1.23	Fr. 0.07	Fr. 1.75
Neue Gebührenansätze (mit Übernahme privater Leitungen)	Fr. 1.23	Fr. 0.07	Fr. 1.75

► **Gebührenkalkulation**

Im Bereich der Siedlungsentwässerung gilt neben dem Kostendeckungsprinzip auch das Verursacherprinzip. Die ermittelten Kosten sind verursachergerecht auf die von der Siedlungsentwässerung bezogenen Leistungen auf die einzelnen Benutzer zu verteilen. Als Leistungseinheit dient für die Anschluss- und Grundgebühr die oben beschriebene tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Für die Mengengebühr wird der Wasserverbrauch herangezogen.

Die Höhe der Gebührensätze resultiert aus der Division der Kosten durch die Summe der bezogenen Leistungseinheiten. Die Gebührensätze sind für die Stadt Willisau, basierend auf ihrem individuellen Kosten-Leistungs-Verhältnis kalkuliert worden.

► **Anschlussgebühr**

Der Ansatz für die Anschlussgebühren berechnet sich aus der Division der Nettoinvestitionen für Aufbau und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen durch die Summe aller Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Grundstücksfläche). Diese Division ergibt für die Stadt Willisau nachfolgenden Gebührenansatz:

Anschlussgebühr: Fr. 7.10 pro gm²
(gm²: Tarifzonengewichtete Grundstücksfläche).

Die Ergebnisse sind erfreulich. Trotz der Übernahme von rund 22 km private Sammelleitungen in den Unterhalt der Gemeinde können die Gebühren für eine weitere 5-Jahresperiode unverändert belassen werden. Unter anderem haben die Kostendisziplin und die Einnahmen über die Anschlussgebühren dazu geführt, dass die Spezialfinanzierung im Hinblick auf die künftigen Investitionen bereits gut ausgestattet ist.

Die Gebühren bleiben jeweils für fünf Jahre unverändert und werden danach aufgrund der neuen Situation neu beurteilt.

Im Vergleich mit über 60 anderen Gemeinden bewegen sich die neuen Gebühren in der Stadt Willisau nach wie vor auf einem stark unterdurchschnittlichen Niveau (Mittelwert im Kanton Luzern: Fr. 3.15 pro m³).

► **Vergleich mit den bisherigen Gebühren**

Anschlussgebühren: Der Ansatz für die Anschlussgebühr bleibt unverändert bei Fr. 7.10 pro gm².

Betriebsgebühr: Die Ansätze der Betriebsgebühren bleiben unverändert bei Fr. 1.23 pro m³ für die Mengengebühr und Fr. 0.07 pro gm² für die Grundgebühr.

Insbesondere bei den im Verhältnis zu ihrer Grundstücksfläche sehr intensiv genutzten Grundstücken wird mit dem revidierten SER eine verursachergerechtere Erhebung von Anschluss- und Grundgebühren ermöglicht. Die im bisherigen SER definierten 10 Tarifzonen konnten dieser intensiven Nutzung nicht mehr in genügendem Masse Rechnung tragen.

► **Inkrafttreten**

Es ist vorgesehen, dass das Reglement am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Die Betriebsgebühren werden erstmals Ende 2021 gemäss dem neuen Reglement in Rechnung gestellt.

► **Informationsmöglichkeiten**

Das SER und die Vollzugsverordnung zum SER (VOSER) sind auf den Gemeinde-Homepages www.gettnau.ch und www.willisau.ch abrufbar oder können beim Bauamt Willisau (Tel. 041 972 63 86) bezogen werden.

Nach der ersten Rechnungsstellung auf Basis des revidierten SER Ende 2021 werden Informationssprechstunden stattfinden. An diesen können die interessierten Grundeigentümer Informationen über die Tarifzoneneinteilung ihres eigenen Grundstückes und ihrer Gebührenrechnung einholen. Sie können zudem gegen die Tarifzoneneinteilung während der Einsprachefrist Einsprache erheben.

Mit diesem bewährten Vorgehen wird sichergestellt, dass jeder Betroffene die persönliche finanzielle Auswirkung der jeweiligen Tarifzoneneinteilung kennt. Sollten dabei von den Privaten neue, tarifzonenrelevante Informationen eingebracht werden, wird die Tarifzoneneinteilung und damit auch die Gebührenrechnung unbürokratisch angepasst.

► **Antrag**

Der Gemeinderat Gettnau und der Stadtrat Willisau beantragen den Stimmberechtigten von Gettnau und Willisau, dem neuen Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) vom 16. September 2020 zuzustimmen.

► **Reglement über die Siedlungsentwässerung (Siedlungsentwässerungs-Reglement SER) der Stadt Willisau**

► **Inhaltsverzeichnis**

	Art. 27	Kataster	67
	Art. 28	Bau- und Betriebsvorschriften	67
I. Allgemeine Bestimmungen	63	IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen	67
Art. 1	Zweck	63	
Art. 2	Geltungsbereich	63	
Art. 3	Aufgaben des Stadtrates	63	
II. Art und Einleitung der Abwässer	63	Art. 29	Bewilligungspflicht
Art. 4	Begriffe	63	67
Art. 5	Einleitung von Abwasser	63	
Art. 6	Versickernlassen von Abwasser	64	
Art. 7	Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	64	
Art. 8	Industrielle und gewerbliche Abwässer	64	
Art. 9	Abwässer von privaten Schwimmbädern	64	
Art. 10	Zier-, Natur- und Fischteiche	64	
Art. 11	Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.	64	
Art. 12	Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	64	
Art. 13	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	65	
Art. 14	Wasserversorgung und Abwasser	65	
III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke	65	Art. 30	Bewilligungsverfahren
Art. 15	Grundlage	65	67
Art. 16	Entwässerungssysteme	65	
Art. 17	Abwasseranlagen	65	
Art. 18	Unterhalt durch die Gemeinde	65	
Art. 19	Massnahmenplanung	66	
Art. 20	Private Abwasseranlagen	66	
Art. 21	Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen	66	
Art. 22	Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften	66	
Art. 23	Anschlusspflicht	66	
Art. 24	Ausnahmen von der Anschlusspflicht	66	
Art. 25	Abnahmepflicht	66	
Art. 26	Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	67	
		Art. 31	Planänderungen
		Art. 32	Baukontrolle und Abnahme
		Art. 33	Vereinfachtes Verfahren
		V. Betrieb und Unterhalt	69
		Art. 34	Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen
		Art. 35	Betriebskontrolle
		Art. 36	Sanierung
		VI. Finanzierung	70
		Art. 37	Mittelbeschaffung
		Art. 38	Grundsätze
		Art. 39	Tarifzonen
		Art. 40	Einteilung in die Tarifzonen
		Art. 41	Anschlussgebühr; 1. Grundsätze
		Art. 42	Anschlussgebühr; 2. Berechnung
		Art. 43	Betriebsgebühr; 1. Grundsätze
		Art. 44	Betriebsgebühr; 2. Berechnung
		Art. 45	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle
		Art. 46	Baubeiträge
		Art. 47	Verwaltungsgebühren
		Art. 48	Zahlungspflichtige
		Art. 49	Gesetzliches Pfandrecht
		Art. 50	Rechnungsstellung
		Art. 51	Mehrwertsteuer
		VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen	76
		Art. 52	Rechtsmittel
		Art. 53	Strafbestimmungen

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	76
Art. 54 Ausnahmen	76
Art. 55 Übergangsbestimmungen	76
Art. 56 Hängige Verfahren	76
Art. 57 Inkrafttreten	76
Anhang: Wichtige Abkürzungen	77

Die Einwohnergemeinde (nachfolgend Gemeinde genannt) Willisau erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungswässerungs-Reglement (SER).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Zweck

- 1 Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2: Geltungsbereich

- 1 Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3: Aufgaben des Stadtrates

- 1 Der Stadtrat oder eine andere vom Stadtrat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich.
- 2 Der Stadtrat erlässt, gestützt auf dem vorliegenden Reglement, eine Vollzugsverordnung in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:
 - a) der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
 - b) die Gebührentarife;
 - c) die Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung;
 - d) die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21;

- e) die Bedingungen und die Beitragshöhe für die Beiträge an die Erschliessung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 23.

II. Art und Einleitung der Abwässer

Art. 4: Begriffe

- 1 Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:
 - a) Schmutzwasser
 - häusliches Abwasser (WAS-H)
 - industrielles Abwasser (WAS-I)
 - Abschlammwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)
 - b) Regenwasser
 - verschmutztes Regenwasser (WAS-R)
 - nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)
 - c) Reinwasser
 - Brunnenwasser (WAR-B)
 - Sickerwasser (WAR-S)
 - Grund- und Quellwasser (WAR-G)
 - Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

Art. 5: Einleitung von Abwasser

- 1 Die Einleitung von nicht verschmutztem, vorbehandeltem und verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die Dienststellen Verkehr und Infrastruktur bzw. Raum und Wirtschaft sind zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
- 2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
- 3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

► **Art. 6: Versickernlassen von Abwasser**

- 1 Die zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 EGGSchG ist die Dienststelle Umwelt und Energie.

► **Art. 7: Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser**

- 1 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der Gemeinde.
- 2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

► **Art. 8: Industrielle und gewerbliche Abwässer**

- 1 Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.
- 2 Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
- 3 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

► **Art. 9: Abwässer von privaten Schwimmbädern**

- 1 Abwässer von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreibecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- 2 Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

► **Art. 10: Zier-, Natur- und Fischteiche**

- 1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

► **Art. 11: Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.**

- 1 Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die SN 592 000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).

► **Art. 12: Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe**

- 1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
- 2 Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe;
 - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Hygieneartikel, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammfassern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;
 - e) dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
 - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40°C;

- h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
 - i) feste Stoffe und Kadaver;
 - j) Zement- und Kalkwasser.
- 3 Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

► **Art. 13: Lagerung von wassergefährdenden Stoffen**

- 1 Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten:
- a) die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung [ChemV]);
 - b) die Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV);
 - c) die anerkannten Regeln der Technik.

► **Art. 14: Wasserversorgung und Abwasser**

- 1 An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

► **III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke**

► **Art. 15: Grundlage**

- 1 Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

► **Art. 16: Entwässerungssysteme**

- 1 Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder Teiltrennsystem (bzw. modifiziertes Mischsystem). Das jeweilige Entwässerungssystem ist im Generellen Entwässerungsplan festgelegt.
- 2 Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in Mischwasserleitungen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.

- 3 Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die Regenwasserleitungen nehmen das Regenwasser auf und leiten dieses zur Versickerung oder unter Retention in ein Gewässer.
- 4 Beim Teiltrennsystem bzw. beim modifizierten Mischsystem werden häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie Regenwasser von Plätzen und Strassen, welches nicht oberflächlich oder via Sickermulde versickert werden kann, in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet. Regenwasser von Dächern wird zur Versickerung gebracht oder unter Retention über Regenwasserleitungen in ein Gewässer geleitet.
- 5 Bei allen Systemen ist das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abzuleiten.

► **Art. 17: Abwasseranlagen**

- 1 Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:
- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;
 - b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
 - c) Abwasservorbehandlungsanlagen;
 - d) Abwasserreinigungsanlagen;
 - e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;
 - f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

► **Art. 18: Unterhalt durch die Gemeinde**

- 1 Die Gemeinde legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den Unterhalt übernimmt.
- 2 Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.

► **Art. 19: Massnahmenplanung**

- 1 Der Stadtrat erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans einen Massnahmenplan.
- 2 Er bestimmt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeiträge gemäss Art. 46 der interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fest.

► **Art. 20: Private Abwasseranlagen**

- 1 Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

► **Art. 21: Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen**

- 1 Die Gemeinde übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen mit den dazugehörigen Kontrollschächten. Diese können nur für den betrieblichen Unterhalt übernommen werden.
- 2 Der Stadtrat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- 4 Notwendige Anpassungen gemäss Art. 36 Abs. 3 bleiben Sache der Eigentümer.

► **Art. 22: Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften**

- 1 Die Gemeinde kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).

- 2 Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.
- 3 Im Übrigen finden die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.

► **Art. 23: Anschlusspflicht**

- 1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:
 - a) die Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 2 Die Gemeinde verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.
- 3 An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Stadtrat in der Vollzugsverordnung.

► **Art. 24: Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

- 1 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen.
- 2 Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.

► **Art. 25: Abnahmepflicht**

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Gemeinde über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

► **Art. 26: Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen**

- 1 Ist für die Erstellung privater Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ist die Bewilligung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen.

► **Art. 27: Kataster**

- 1 Die Gemeinde lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen.
- 2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- 3 Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

► **Art. 28: Bau- und Betriebsvorschriften**

- 1 Für den Bau der Abwasseranlagen und insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich die Gemeinde an die SN 592 000 und an die weiteren massgeblichen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- 2 Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsprodukte mit einem Zertifikat QPlus einzusetzen.
- 3 Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen,

Erbbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

- 4 Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Schacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.
- 5 Private Hausanschlussleitungen haben so zu erfolgen, dass die Spülschächte auf den privaten Grundstücken und nicht auf der Strasse bzw. auf dem Trottoir gesetzt werden.

► **IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen**

► **Art. 29: Bewilligungspflicht**

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für:
 - a) den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser;
 - d) die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;
 - e) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer;
 - f) das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.
- 2 Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

► **Art. 30: Bewilligungsverfahren**

- 1 Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern und von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unterzeichneten Pläne einzureichen:

- a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis zum von der Gemeinde festgelegten Anschlusspunkt an die öffentliche Anlage;
 - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
 - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
 - c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);
 - d) Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.
- 2 Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung bzw. die Anwendung dieses Reglements erforderlich ist.
 - 3 Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Grundstücksentwässerung der Nachweis für einen funktionsfähigen Zustand zu erbringen, und es ist gegebenenfalls ein Sanierungsprojekt einzureichen.

► **Art. 31: Planänderungen**

- 1 Für die Ausführung des Projekts sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planänderungen nach § 202 PBG zu behandeln.

► **Art. 32: Baukontrolle und Abnahme**

- 1 Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z. B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des Zentralschweizerischen Umwelt-Baustelleninspektorats (ZUBI) sind zu beachten.

- 2 Die Fertigstellung von privaten Anschlussleitungen ist der Gemeinde rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 4 Die Gemeinde prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, hat die Gemeinde Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN 592000 Kap. 5.12) anzuordnen.
- 5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- 6 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Gemeinde folgende Unterlagen (gemäss SN 592 000, Kap. 5.11.3) einzureichen:
 - a) bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen;
 - b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;
 - c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehinspektion;
 - d) Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung.
- 7 Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die Gemeinde eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die Gemeinde mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
- 8 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmerinnen und Unternehmer von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

► **Art. 33: Vereinfachtes Verfahren**

- 1 Sofern der Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Gemeinde legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

► **V. Betrieb und Unterhalt**

► **Art. 34: Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen**

- 1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionsfähigkeit wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz.
- 2 Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen und Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach Art. 21 von ihr in den baulichen Unterhalt übernommenen privaten Abwasseranlagen.
- 3 Unterlassen die Inhaberinnen und Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.
- 4 Die Gemeinde erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.

► **Art. 35: Betriebskontrolle**

- 1 Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z. B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.

- 3 Die Gemeinde kann von den Inhaberinnen und Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

► **Art. 36: Sanierung**

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.
- 2 Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, hat die Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 3 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei:
 - a) erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
 - b) wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
 - c) gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
 - d) baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
 - e) Systemänderungen am öffentlichen oder privaten Leitungsnetz.
- 4 Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien «Erhaltung von Kanalisationen» erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.
- 5 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten für die Leitungsumlegung sind durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

▶ VI. Finanzierung

▶ Art. 37: Mittelbeschaffung

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.
- 2 Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.

▶ Art. 38: Grundsätze

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.
- 2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der Frischwassermenge.
- 3 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale «Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung» verbindlich.
- 4 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 23 Abs. 3 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren. Die Gemeinde kann mit Beiträgen den Aufbau von privaten Anlagen fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern. Oder er kann hinsichtlich nachhaltiger Wasserwirtschaft spezifi-

sche Technologien mit Förderbeiträgen finanziell unterstützen. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die zu erwartenden finanziellen Einsparungen die Kosten für die Förderbeiträge langfristig abdecken.

- 5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (–) oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 39 nicht bereits berücksichtigt worden ist. Dies gilt unter anderem bei:
 - hohem Versiegelungsgrad, unverhältnismässig kleiner Grundstücksfläche, überdurchschnittlicher Wohnbarkeit, hoher Nutzungsintensität, überdurchschnittlichen Anforderungen an Abnahmebereitschaft, hohem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, Belastungsspitzen usw.
+ 1 bis 6 Tarifzonen.
 - tiefem Versiegelungsgrad (bzw. Retentions- oder Versickerungsmassnahmen), unverhältnismässig grossen Grundstücksflächen, unterdurchschnittlicher Wohnbarkeit, geringer Nutzungsintensität usw.
– 1 bis 6 Tarifzonen.

Die Details regelt der Stadtrat in der Vollzugsverordnung gemäss Art. 3.

- 6 Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Gebühr.

▶ Art. 39: Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 38 Abs. 5 nach oben und nach unten (+/–) angepasst werden.

Tarifzonen-Grund-einteilung	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewichtung
1	Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofflächen usw., Schmutzwasseranfall gering		0.7
2	Grundstücke mit Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.)	Mittlerer Versiegelungsgrad 25 %	0.9
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1.2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1.6
5	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %	2.0
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschosse		
	3. Schulhäuser und Sportanlagen		
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 40 %	2.5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 50 %	3.0
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	3.6
9	Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	4.3
10	1. Grundstücke mit siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5.0
	2. Strassen, Wege, Plätze	Versiegelungsgrad bis 100 %	
11	Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5.7
12	Grundstücke mit neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	6.4
13	Grundstücke mit zehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	7.1
14	Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	7.8

Tarifzonen-Grund-einteilung	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewichtung
15	Grundstücke mit dreizehn- und vierzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	8.5
16	Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	9.2
17	Grundstücke mit siebzehn-, achtzehn- und mehr als achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	10.0
18	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	–	10.8
19	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	–	11.6
20	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	–	12.4
21	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	–	13.2
22	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	–	14.0
23	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	–	14.8

2 Für die Grundeinteilung stehen 17 definierte Tarifzonen zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 23 zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch 23 unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

3 Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder direkt noch indirekt am öffentlichen Abwassersystem angeschlossen sind, werden in die Nullzone (NZ) mit Gewichtung 0,0 eingeteilt.

► Art. 40: Einteilung in die Tarifzonen

- 1 Die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Stelle, nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der Gemeinde nach den Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 und Art. 39 einer Tarifzone zugewiesen.

3 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

► Art. 41: Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 42 berechnet.
- 2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die aber neu gemäss Art. 40 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugewiesen werden oder bei denen eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.

- 3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3 definitiv festgelegt.
- 4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 43 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungssystem aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
- 5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Eine bauliche Veränderung auf einem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf (beispielsweise Versiegelung von Flächen usw.), den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst, ist der Gemeinde innerhalb von sechs Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.
- 7 Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur Regenwasser zugeleitet, wird die nach Art. 42 berechnete Anschlussgebühr um 55 % reduziert. Entfallen die Voraussetzungen für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

► **Art. 42: Anschlussgebühr; 2. Berechnung**

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\text{Tarifzonengewichtete Fläche} = \text{GF} \times \text{TGF}$$

$$\text{Anschlussgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45
 TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
 AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche.

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen Fr. 6.– bis Fr. 15.–.
- 3 Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.
- 4 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z. B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens zehn Jahren auf 100 %. Davon ausgenommen ist die Entwässerung von Baustellen. Der Stadtrat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

► **Art. 43: Betriebsgebühr; 1. Grundsätze**

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Beiträge an den Gemeindeverband ARA oberes Wiggertal.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche);
 - b) Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und/oder Brauchwasser.
- 3 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 30 %, über die Mengengebühren ungefähr 70 % der Betriebskosten der Siedlungs-entwässerung decken.
- 4 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungs-entwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

- 5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode.
In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers nachweislich nicht abgeleitet wird (beispielsweise Gärtnereien usw.), ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Mengenreduktion zu gewähren. Der dabei der Gemeinde entstehende Mehraufwand hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zu tragen. Die Details werden in der Vollzugsverordnung geregelt.
- 6 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich oder bei eigenen Wasserversorgungen (beispielsweise bei der Nutzung von Regenwasser usw.) ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen verlangen.
- 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall wird zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Abwassermengen und Schmutzstofffrachten und ist in der Vollzugsverordnung beschrieben.
- 8 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser und für das Ableiten von Regen-, Grund- Quell- oder Hangwasser aus Baugruben in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe der Sondergebühr wird durch den Stadtrat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- 9 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 10 Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 38 Abs. 5 vornehmen.
- 11 Die vorübergehende Einleitung von Abwasser ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe wird in der Vollzugsverordnung festgelegt.

► **Art. 44: Betriebsgebühr; 2. Berechnung**

- 1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \quad \frac{\text{KG} = \text{Q} \times 30}{\text{F} \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \frac{\text{KW} = \text{Q} \times 70}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen

W1 = Gesamte, verrechnete Wassermengen

W2 = auf dem Grundstück verrechnete Wassermenge

KW = Kosten pro Kubikmeter Frischwasser.

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- bzw. Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Beiträge an den Gemeindeverband ARA oberes Wiggertal.
- 3 Die Grundgebühr liegt zwischen Fr. 0.05 bis Fr. 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen Fr. 0.80 bis Fr. 4.– pro Kubikmeter Frischwasser.
- 4 Die Betriebsgebührenansätze werden von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

► **Art. 45: Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle**

- 1 Für grosse Grundstücke, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad oder eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.
- 2 Grosse, industriell, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

- 3 Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer «Ausnützungsübertragung» bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer «Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen» profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

► **Art. 46: Baubeiträge**

- 1 Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 % der Gesamtkosten erheben.
- 2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

► **Art. 47: Verwaltungsgebühren**

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- 2 Entstehender Zusatzaufwand für die Erhebung und Verwaltung zusätzlicher Messwerte gemäss Art. 43 Abs. 5 sowie nicht fristgerecht eingereichte Formulare und Informationen können den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer verrechnet werden.

► **Art. 48: Zahlungspflichtige**

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

► **Art. 49: Gesetzliches Pfandrecht**

- 1 Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Art. 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.

► **Art. 50: Rechnungsstellung**

- 1 Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 41 Abs. 3. Die provisorische Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die definitive Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit dem Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3.
- 2 Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.
- 5 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

► **Art. 51: Mehrwertsteuer**

- 1 Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

► **VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen**

► **Art. 52: Rechtsmittel**

- 1 Gegen Planungsentscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.
- 2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

► **Art. 53: Strafbestimmungen**

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

► **Art. 54: Ausnahmen**

- 1 Der Stadtrat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Siedlungsentwässerungsanlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, kann die Gemeinde die Reglemente und

Forderungen dieser Gemeinden mitberücksichtigen respektive mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. mit den Nachbargemeinden Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung durch die Nachbargemeinden treffen.

► **Art. 55: Übergangsbestimmungen**

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals Ende 2021 basierend auf dem vorliegenden Reglement in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2021 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungs-Reglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.

► **Art. 56: Hängige Verfahren**

- 1 Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

► **Art. 57: Inkrafttreten**

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Urnenabstimmung auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement vom 14. Oktober 2004 unter Vorbehalt von Art. 55 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6130 Willisau, 16. September 2020

Stadtrat Willisau

Erna Bieri-Hunkeler Peter Kneubühler
Stadtpräsidentin Stadtschreiber

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom _____.

► **Anhang: Wichtige Abkürzungen**

ARA	Abwasserreinigungsanlage	KGSchV	Vollzugsverordnung zum Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997 (Stand am 1. März 2012)
EGGSchG	Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997	LW-Zone	Landwirtschaftszone
GEP	Genereller Entwässerungsplan	SER	Siedlungsentwässerungs-Reglement
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991	SN	Schweizer Norm
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 10. August 1999)	VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
		ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

► **Bericht der Controlling-Kommissionen der Gemeinde Gettnau und der Stadt Willisau an die Stimmberechtigten zum Reglement über die Siedlungsentwässerung**

Als Controlling-Kommissionen der Gemeinde Gettnau und der Stadt Willisau haben wir das Reglement über die Siedlungsentwässerung der Stadt Willisau inkl. der dazugehörenden Vollzugsverordnung beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Geschäft eine in der Gemeindestrategie vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit und Wahrheit als eingehalten.

Wir empfehlen, das Reglement zu genehmigen.

Willisau, 29. September 2020

Controlling-Kommission Willisau

Präsident	Daniel Schwegler
Mitglieder	Daniel Bammert Katja Häfliger Esther Müller Christian Waltenspül

Controlling-Kommission Gettnau

Präsident	Daniel Bättig
Mitglieder	Silvan Roos Ernst Schmid

Traktandum 4

► **Neues Wasserversorgungs-Reglement (WVR)**

► **Ausgangslage**

Die Stadt Willisau betreibt eine gemeindeeigene Wasserversorgung, welche die Baugebiete mit Ausnahme der Ortsteile Gettnau, Daiwil und Schülen mit Trink-, Brauch- und Löschwasser versorgt. Dazu hat die Stadt Willisau ein Wasserversorgungs-Reglement (WVR) in Kraft gesetzt, welches unter anderem die Spezialfinanzierung durch Gebühren und Beiträge regelt.

Das aktuell gültige WVR, datiert vom 1. Januar 1999, ist in rechtlicher, technischer und ökonomischer Hinsicht veraltet. Insbesondere das darin enthaltene Gebührenmodell entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Im Zusammenhang mit der Gesamtrevision des Siedlungsentwässerungs-Reglements (SER) haben der Gemeinderat Gettnau und der Stadtrat Willisau entschieden, ein neues WVR mit einem verursachergerechten Gebührenmodell und einem nachhaltigen Finanzierungssystem, welches auf den gleichen Prinzipien wie das SER basiert, zu erarbeiten.

► **Erarbeitung eines neuen WVR**

Das für die Stadt Willisau erarbeitete WVR basiert auf den gleichen Prinzipien wie das SER. Auch das darin enthaltene Gebührenmodell ist analog aufgebaut und basiert auf dem verbreiteten Tarifzonenmodell. Dadurch konnten bei der Erarbeitung des WVR Synergien genutzt werden. Das erarbeitete WVR wurde bei rund 30 Wasserversorgungen erfolgreich umgesetzt. Auch die Wasserversorgungsgenossenschaft Gettnau ist im aktuellen Zeitpunkt am Erarbeiten des gleichen WVR.

Mit der Erarbeitung des Reglements wurde das für diese Aufgabe spezialisierte Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger AG aus Willisau beauftragt.

► **Vorteile des neuen WVR**

- Vom Kanton anerkanntes, bewährtes und in vielen Gemeinden erfolgreich eingesetztes Reglement
- Anpassung an die übergeordnete Gesetzgebung
- Verursachergerechtere Gebührenerhebung
- Schaffung von Kostenwahrheit und Kostenklarheit
- Langfristige Sicherstellung der Finanzierung
- Unabhängig vom Gebäudeversicherungswert
- Gleiches Finanzierungs- und Gebührensystem für die Wasserversorgung (WVR) und Siedlungsentwässerung (SER)
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Gebührenzahler
- Kompatibel mit dem neuen Planungs- und Baugesetz

► **Tarifzoneneinteilung**

Mit Hilfe der Tarifzoneneinteilung kann der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke quantifiziert werden. In der praktischen Umsetzung wird jede einzelne Parzelle bezüglich kostenverursachender Faktoren bewertet und in eine von 23 möglichen Tarifzonen mit unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren eingeteilt. Die Bewertungskriterien sind unter anderem:

- Bebauungsdichte
- Wohnbarkeit/Zählergrösse
- Art der Nutzung
- Umfang der benötigten Bereitstellung
- Brandschutz durch Hydrantendispositiv

Zusätzlich bezogene Leistungen (überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hoher Bereitstellungsanteil usw.) führen zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben. Nicht bezogene Leistungen (unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, Standort ausserhalb des Hydrantendispositivs, geringes Flächen-Leistungs-Verhältnis usw.) führen zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach unten.

Grundlagen für die Einteilung in eine Tarifzone bilden die Daten der amtlichen Vermessung, Angaben der Verwaltung sowie eine Begehung der Grundstücke vor Ort. Insbesondere in diesem Zusammenhang können Synergien mit dem SER genutzt werden.

Bei Neu-, An-, Auf-, Um- und Ersatzbauten überprüft die Bauverwaltung die Tarifzoneneinteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor. Diese dient zur Erhebung der Anschlussgebühr und zur jährlich wiederkehrenden Grundgebühr.

Im heutigen System bildet der Gebäudeversicherungswert die Basis für die Berechnung der Anschlussgebühr. Mit dem neuen Gebührenmodell werden Investitionen auf Grundstücken, die nicht zu einem grösseren Leistungsbezug von der Wasserversorgung führen, wie beispielsweise Anbau Wintergarten, Umbau im Innern ohne zusätzliche Nutzung, usw. keine Anschlussgebühren mehr auslösen.

Gleichzeitig wird mit der Einführung einer Grundgebühr, basierend auf dem Tarifzonenmodell, die Möglichkeit geschaffen, die Kosten der Löschwasserversorgung auch auf diejenigen Grundstücke zu verteilen, welche eigenes Wasser haben, aber trotzdem vom Brandschutz des Hydrantendispositivs mitprofitieren.

► **Kostenermittlung**

Die Anlagen der gemeindeeigenen Wasserversorgung umfassen einen aktuellen Wiederbeschaffungswert von rund 41 Millionen Franken.

Die jährlichen Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den laufenden Betriebskosten, wie Personalkosten, Sachkosten, Energiekosten, Kosten des betrieblichen Unterhalts, sowie den Werterhaltungskosten wie Abschreibungen, Zinskosten, Einlagen in die Spezialfinanzierung und Kosten für den baulichen Unterhalt.

Diese Gesamtkosten werden analog dem Kalkulationsmechanismus der Siedlungsentwässerung kalkuliert und stellen eine langfristige Finanzierung der Anlagen ohne massive Verschuldung und ohne grössere Gebührensprünge sicher.

► **Gebührenkalkulation**

Im Bereich der Wasserversorgung gilt neben dem Kostendeckungsprinzip auch das Verursacherprinzip. Die ermittelten Kosten sind verursachergerecht auf die von der Wasserversorgung bezogenen Leistungen auf die einzelnen Benutzer zu verteilen.

Als Leistungseinheit dient für die Anschluss- und Grundgebühr die oben beschriebene tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Für die Mengengebühr wird der Wasserverbrauch beigezogen.

Die Höhe der Gebührensätze resultiert aus der Division der Kosten durch die Summe der bezogenen Leistungseinheiten. Die Gebührensätze sind für die Stadt Willisau, basierend auf ihrem individuellen Kosten-Leistungs-Verhältnis kalkuliert worden.

► **Anschlussgebühr**

Der Ansatz für die Anschlussgebühren berechnet sich aus der Division der Netto-Investitionen für Aufbau und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen durch die Summe aller Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Grundstücksfläche). Diese Division ergibt für die Stadt Willisau nachfolgenden Gebührenansatz:

Anschlussgebühr: Fr. 11.00 pro gm^2
(gm^2 : Tarifzonengewichtete Grundstücksfläche).

► **Betriebsgebühr**

Der Ertrag aus den Betriebsgebühren muss sämtliche Kosten für die von der Stadt Willisau zu betreibenden und zu unterhaltenden Anlagen decken. Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grundgebühr (30 %) und eine Mengengebühr (70 %).

Gebührenansätze Betriebsgebühr	Ansatz Mengengebühr pro m ³	Ansatz Grundgebühr	Mittleres Gebührenniveau pro m ³
Bisher in Kraft stehende Gebührenansätze	Fr. 1.20	Fr. 60.– pro Anschluss	Fr. 1.35
Neue Gebührenansätze	Fr. 0.95	Fr. 0.10 pro gm²	Fr. 1.35

Die Gebühren bleiben jeweils für fünf Jahre unverändert und werden danach aufgrund der neuen Situation neu beurteilt.

Im Vergleich mit rund 30 anderen Wasserversorgungen bewegen sich die neuen Gebühren in der Stadt Willisau in einem unterdurchschnittlichen Bereich (Mittelwert im Kanton Luzern ca. Fr. 1.85 pro m³).

► **Vergleich mit den bisherigen Gebühren**

Anschlussgebühren: Die Stadt Willisau erhob die Anschlussgebühren bisher aufgrund des Gebäudeversicherungswerts (1,0 % des GV-Werts). Bei der künftigen Anschlussgebührenerhebung spielt der GV-Wert keine Rolle mehr, da stattdessen der effektive Leistungsbezug mit Hilfe der verursachergerechten Tarifzoneneinteilung beurteilt wird. Sehr kostengünstige Gebäude werden künftig tendenziell eher höhere, ihrem Leistungsbezug entsprechende, Anschlussgebühren entrichten.

Betriebsgebühr: Die Betriebsgebühr lag bei durchschnittlich Fr. 1.35 pro m³ Wasserverbrauch (aufgeteilt in eine Grundgebühr pro Anschluss und eine Mengengebühr). Das Gebührenniveau bleibt unverändert. Allerdings wird die Betriebsgebühr neu aufgeteilt in einen Anteil Grundgebühr (30 %) und einen Anteil Mengengebühr (70 %). Vergleichsrechnungen zeigen auf, dass es vor allem für grosse Grundstücke mit intensiver Nutzung, sowie für Grundstücke mit sehr geringem Wasserbezug, zu einer Erhöhung kommt. Die bisherige Grundgebühr pro Anschluss führte dazu, dass die gleiche Grundgebühr für ein Einfamilienhaus wie für ein mehrgeschossiges Mehrfamilienhaus mit 15 Wohnungen zu bezahlen war. Das ist nicht verursachergerecht, da die Bereitstellungskosten für die Wasserversorgung im zweiten Fall viel höher sind.

► **Inkrafttreten**

Es ist vorgesehen, dass das Reglement am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Die Betriebsgebühren werden erstmals Ende 2021 gemäss dem neuen Reglement in Rechnung gestellt.

► **Informationsmöglichkeiten**

Das WVR und die Vollzugsverordnung WVR (VOWVR) sind auf der Gemeinde-Webseiten www.willisau.ch oder www.gettnau.ch abrufbar oder können beim Bauamt Willisau (Tel. 041 972 63 86) bezogen werden.

Nach der ersten Rechnungsstellung auf Basis des neuen WVR Ende 2021 werden Informationssprechstunden stattfinden. An diesen können die interessierten Grundeigentümer Informationen über die Tarifzoneneinteilung ihres eigenen Grundstückes und ihrer Gebührenrechnung einholen. Sie können zudem gegen die Tarifzoneneinteilung während der Einsprachefrist Einsprache erheben.

Mit diesem bewährten Vorgehen wird sichergestellt, dass jeder Betroffene die persönliche finanzielle Auswirkung der jeweiligen Tarifzoneneinteilung kennt. Sollten dabei von den Privaten neue, tarifzonenrelevante Informationen eingebracht werden, wird die Tarifzoneneinteilung und damit auch die Gebührenrechnung unbürokratisch angepasst.

► **Antrag**

Der Gemeinderat Gettnau und der Stadtrat Willisau beantragen den Stimmberechtigten von Gettnau und Willisau, dem neuen Wasserversorgungs-Reglement (WVR) vom 16. September 2020 zuzustimmen.

Anhang: Vergleich der Gebührenmodelle

Beispiel 1: Grundstück 2-geschossiges Einfamilienhaus, Einliegerwohnung, im Brandschutzdispositiv:

Grundstücksfläche: 600 m ²	Gebäudeversicherungswert: Fr. 700'000.–
Wasserbezugsmenge: 200 m ³	Tarifzone/Gewichtung TZ = 3/Gewichtung = 1.10

Kalkulation der Anschlussgebühr nach altem System

Anschlussgebühr	1.0 % des GV-Werts	= 1.0 % x Fr. 700'000.–	= Fr. 7'000.–
-----------------	--------------------	-------------------------	---------------

Kalkulation der Anschlussgebühr nach neuem System

Anschlussgebühr	Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz AG	= 600 m ² x 1.10 x Fr. 11.–	= Fr. 7'260.–
-----------------	---	--	---------------

Kalkulation der Betriebsgebühr nach altem System

Grundgebühr	Fr. 60.– pro Anschluss (inkl. Zählermiete)	= 200 m ³ x Fr. 1.20	= Fr. 60.–
Mengengebühr	Fr. 1.20 pro m ³		= Fr. 240.–
Betriebsgebühr Total			= Fr. 300.–

Kalkulation der Betriebsgebühr nach neuem System

Grundgebühr	Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz GG	= 600 m ² x 1.10 x Fr. 0.10	= Fr. 66.–
Mengengebühr	Fr. 0.95 pro m ³	= 200 m ³ x Fr. 0.95	= Fr. 190.–
Betriebsgebühr Total			= Fr. 256.–

Beispiel 2: Grundstück 3-geschossiges Wohnhaus, 6 Wohnungen, im Brandschutzdispositiv:

Grundstücksfläche: 800 m ²	Gebäudeversicherungswert: Fr. 1'200'000.–
Wasserbezugsmenge: 700 m ³	Tarifzone/Gewichtung TZ = 5/Gewichtung = 1.70

Kalkulation der Anschlussgebühr nach altem System

Anschlussgebühr	1.0 % des GV-Werts	= 1.0 % x Fr. 1'200'000.–	= Fr. 12'000.–
-----------------	--------------------	---------------------------	----------------

Kalkulation der Anschlussgebühr nach neuem System

Anschlussgebühr	Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz AG	= 800 m ² x 1.70 x Fr. 11.–	= Fr. 14'960.–
-----------------	---	--	----------------

Kalkulation der Betriebsgebühr nach altem System

Grundgebühr	Fr. 60.– pro Anschluss (inkl. Zählermiete)	= 700 m ³ x Fr. 1.20	= Fr. 60.–
Mengengebühr	Fr. 1.20 pro m ³		= Fr. 840.–
Betriebsgebühr Total			= Fr. 900.–

Kalkulation der Betriebsgebühr nach neuem System

Grundgebühr	Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz GG	= 800 m ² x 1.70 x Fr. 0.10	= Fr. 136.–
Mengengebühr	Fr. 0.95 pro m ³	= 700 m ³ x Fr. 0.95	= Fr. 665.–
Betriebsgebühr Total			= Fr. 801.–

► **Reglement über die Wasserversorgung (Wasserversorgungs-Reglement WVR) der Gemeinde Willisau**

► **Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeine Bestimmungen	83	C. Private Anlagen	88
Art. 1 Zweck	83	1. Grundsätze	88
Art. 2 Geltungsbereich	83	Art. 22 Erstellung und Kostentragung	88
Art. 3 Aufgaben des Stadtrates	83	Art. 23 Informations- und Kontrollrecht	88
Art. 4 Ergänzende Vorschriften	84	2. Hausanschlussleitungen	89
Art. 5 Versorgungspflicht	84	Art. 24 Definition	89
Art. 6 Haftungsausschluss	84	Art. 25 Festlegung Anschlusspunkt	89
Art. 7 Wasserbezugspflicht	84	Art. 26 Baukontrolle und Abnahme	89
Art. 8 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	84	Art. 27 Technische Vorschriften	89
II. Bezugsverhältnis	85	Art. 28 Unterhalt und Reparaturen	90
Art. 9 Bewilligungspflicht	85	Art. 29 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungsanlagen	90
Art. 10 Wasserbezügerin/Wasserbezüger	85	Art. 30 Umliegungen von privaten Leitungen	90
Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses	86	Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen	90
III. Wasserversorgungsanlagen	86	3. Hausinstallationen	90
A. Allgemeines	86	Art. 32 Definition	90
Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung und deren Unterhalt	86	Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation	90
B. Öffentliche Anlagen	86	Art. 34 Mängelbehebung	91
1. Öffentliche Leitungen	86	Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser	91
Art. 13 Begriffe	86	IV. Finanzierung	91
Art. 14 Erstellung und Kostentragung	86	Art. 36 Mittelbeschaffung	91
Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke	87	Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren	91
2. Hydrantenanlagen und Brandschutz	87	Art. 38 Tarifzonen	91
Art. 16 Erstellung und Kostentragung	87	Art. 39 Einteilung in die Tarifzonen	93
Art. 17 Betrieb und Unterhalt von Hydranten	87	Art. 40 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze	93
Art. 18 Löschwasser	87	Art. 41 Anschlussgebühr; 2. Berechnung	94
3. Wasserzähler	88	Art. 42 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze	94
Art. 19 Dimensionierung und Standort	88	Art. 43 Betriebsgebühr; 2. Berechnung	95
Art. 20 Einbau, Unterhalt und Eigentum	88	Art. 44 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug	95
Art. 21 Störungen und Revision	88	Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	95
		Art. 46 Baubeiträge	95
		Art. 47 Verwaltungsgebühren	96
		Art. 48 Zahlungspflichtige	96
		Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht	96
		Art. 50 Rechnungsstellung	96
		Art. 51 Mehrwertsteuer	97

V. Verwaltung	97
Art. 52 BrunnenmeisterIn (WassermeisterIn)	97
Art. 53 Installationsberechtigung	97
VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel	97
Art. 54 Unberechtigter Wasserbezug	97
Art. 55 Rechtsmittel	97
VII. Ausnahmen	97
Art. 56 Ausnahmen	97
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	98
Art. 57 Übergangsbestimmungen	98
Art. 58 Hängige Verfahren	98
Art. 59 Inkrafttreten	98
Anhang: Wichtige Abkürzungen	98

Die Einwohnergemeinde Willisau (nachfolgend Gemeinde genannt) erlässt, gestützt auf § 39 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003, nachstehendes Wasserversorgungs-Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Zweck

- 1 Das WVR bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet der gemeindeeigenen Wasserversorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität.
- 2 Das Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde.

Art. 2: Geltungsbereich

- 1 Das WVR gilt innerhalb des Versorgungsgebiets der gemeindeeigenen Wasserversorgung.
- 2 Das Versorgungsgebiet der gemeindeeigenen Wasserversorgung umfasst die Bauzonen mit Ausnahme der Bauzonen in den Gemeindeteilen Gett-

nau, Daiwil und Schülen. Das Versorgungsgebiet kann sich auf weitere Gebiete erstrecken, welche gemäss Art. 5 Abs. 2 von der gemeindeeigenen Wasserversorgung versorgt werden können.

- 3 Sollte aus irgendwelchen Gründen die Wasserversorgung eines beauftragten Versorgungsträgers von der Gemeinde übernommen werden, erweitert sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Übernahme das Versorgungsgebiet gemäss Abs. 2 um das Versorgungsgebiet der übernommenen Wasserversorgung.

Art. 3: Aufgaben des Stadtrates

- 1 Der Stadtrat oder eine andere vom Stadtrat bezeichnete Stelle ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Er grenzt allfällige Anlagen ab, welche einem übergeordneten Wasserverbund dienen und vereinbart mit diesen Institutionen die entsprechende Kostentragung solcher Anlagen.
- 2 Der Stadtrat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem festgelegt sind.
- 3 Die Gemeinde ist Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und plant, projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten unter Vorbehalt von Art. 46 in ihrem Versorgungsgebiet:
 - a) die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
 - b) die öffentlichen Leitungen;
 - c) die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen;
 - d) ein Planwerk gemäss SIA 405 über sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- 4 Die Gemeinde veranlasst die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz ihrer Grund- und Quellwasserfassungen.
- 5 Die Gemeinde erfüllt in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- 6 Die Gemeinde betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Dazu ist sie ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet Gebühren und Beiträge zu erheben.

► **Art. 4: Ergänzende Vorschriften**

- 1 Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

► **Art. 5: Versorgungspflicht**

- 1 Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.
- 2 Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen. Ausserhalb der Bauzonen besteht grundsätzlich keine Versorgungspflicht. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzonen ist möglich, soweit der Aufwand für die Gemeinde zumutbar und verhältnismässig ist.
- 3 Die Gemeinde ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Not- und Ausnahmefällen Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für den Ernstfall bzw. für Übungszwecke, abzugeben.
- 4 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, speziellen Qualitätsanforderungen (z. B. Härte, Salzgehalt usw.) oder technischen Bedingungen (z. B. Prozesswasser) Rechnung zu tragen.
- 5 Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen kann die Gemeinde Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann sie das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben, Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und gewerblich genutzten Wasserspeichern sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.
- 6 Die Befüllung von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und andere ausserordentlichen Spitzenbezüge sind vorgängig der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde kann den Zeitpunkt des Wasserbezugs vorschreiben.
- 7 Wasserbezüge für Strassenreinigung, Kanalisationsspülungen usw. sind dem Bauamt zu melden, welches die Koordination mit dem Brunnenmeister übernimmt.

► **Art. 6: Haftungsausschluss**

- 1 Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

► **Art. 7: Wasserbezugspflicht**

- 1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer im Versorgungsgebiet der Gemeinde sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
- 2 Die Gemeinde kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich.

► **Art. 8: Missbrauch und Beschädigung von Anlagen**

- 1 Verboten sind unter anderem:
 - a) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen ohne Bewilligung der Wasserversorgung;
 - b) das Entfernen von Plomben;
 - c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der Wasserversorgung;
 - d) das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen Anlagen oder das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der Wasserversorgung;
 - e) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler;
 - f) jegliche Manipulation an Wasserzählern oder deren Zusatzeinrichtungen.

II. Bezugsverhältnis

Art. 9: Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für:
 - a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
 - b) Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
 - c) Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
 - d) der Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);
 - e) vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Bauwasserbezug usw.);
 - f) die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr);
 - g) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).
- 2 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.
- 3 Der Gemeinde sind die von ihr definierten Gesuchsunterlagen einzureichen.
- 4 Die Gemeinde kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.
- 5 Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an die Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 6 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 10: Wasserbezügerin/Wasserbezüger

- 1 Als Wasserbezügerin/Wasserbezüger gelten:
 - a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaft;
 - b) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer, deren Grundstücke durch die Infrastruktur der Gemeinde mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (Hydrantendispositiv);
 - c) die temporär angeschlossenen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern, Schiebern oder Hydranten sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge sofort zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können verpflichtet werden, ihren jährlichen Wasserverbrauch selbständig abzulesen und über eine Selbstdeklaration anzugeben. Den für die Gemeinde zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen zu gewähren, in begründeten Notfällen auch ohne Einwilligung der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 3 Sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger Personengemeinschaften, wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, haben sie eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen und der Gemeinde zu melden.
- 4 Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife, sowie Vorschriften und Weisungen der Gemeinde als anerkannt.
- 5 Die geschuldeten Gebühren werden direkt den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger belastet.
- 6 Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über. Jede Handänderung ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich zu melden.
- 7 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

► **Art. 11: Auflösung des Bezugsverhältnisses**

- 1 Ein Rücktritt vom gesamten Wasserbezug ist der Gemeinde drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.
- 2 Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht jeweils temporär aufgelöst werden.
- 3 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

► **III. Wasserversorgungsanlagen**

A. Allgemeines

► **Art. 12: Anlagen zur Wasserversorgung und deren Unterhalt**

- 1 Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.
- 2 Die Wasserverteilungsanlagen gliedern sich wie folgt in:
 - a) öffentliche Anlagen:
 - die Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen inklusive Abzweigstück und Schieber;
 - die Hydrantenanlagen;
 - die Wasserzähler.
 - b) private Anlagen:
 - die Hausanschlussleitungen inkl. Abzweigstück und Schieber (gemäss Art. 24);
 - die Hausinstallationen ab dem Wasserzähler.
- 3 Die Gemeinde kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.
- 4 Die öffentlichen Anlagen umfassen zudem die Anlagen zur Wassergewinnung und zur Wasserspeicherung sowie die Pump-, Mess-, Vorbehandlungs- und Steueranlagen.
- 5 Die Gemeinde legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.
- 6 Für Reparaturen, Sanierungen, Umlegungen, Erstellung von Provisorien usw. an den öffentlichen und privaten Leitungen kann die Gemeinde, nach

entsprechender Vorankündigung, die Wasserversorgung von davon mitbetroffenen Grundstücken vorübergehend unterbrechen.

- 7 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Anlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz.

B. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen

► **Art. 13: Begriffe**

- 1 Zubringer- bzw. Quellleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.
- 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.

► **Art. 14: Erstellung und Kostentragung**

- 1 Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Gemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 2 Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 46 bei der Wasserversorgung.
- 3 Die Gemeinde fasst die Beschlüsse:
 - a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
 - b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
 - c) über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

► **Art. 15: Beanspruchung privater Grundstücke**

- 1 Werden Zubringer- bzw. Quellleitungen oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit den Eigentümerinnen und Eigentümern ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen.
- 2 Gemäss Abs. 1 sind fehlende Durchleitungsrechte anlässlich der nächsten Renovierung, Erneuerung, Ersatz oder Verlegung der bestehenden Leitung zu errichten.
- 3 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern sowie das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 4 Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer- und Hauptleitungen sowie den Schiebern muss durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.
- 5 Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Gemeinde keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.
- 6 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende öffentliche Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

2. Hydrantenanlagen und Brandschutz

► **Art. 16: Erstellung und Kostentragung**

- 1 Die Gemeinde erstellt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- 2 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Allfällige Kosten einer späteren Verschiebung des Hydrantenstandorts sind durch die Verursacher zu tragen.
- 4 Verlangen Wasserbezügerinnen oder Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, haben sie die Mehrkosten zu tragen.

► **Art. 17: Betrieb und Unterhalt von Hydranten**

- 1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 2 Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten.
- 3 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.
- 4 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.

► **Art. 18: Löschwasser**

- 1 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Gemeinde und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat, ausgenommen einer technisch notwendigen Restmenge, zur Verfügung.
- 2 Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.
- 3 Die Gemeinde ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.
- 4 Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

3. Wasserzähler

► Art. 19: Dimensionierung und Standort

- 1 Die notwendige Dimension, die Art (digitale Ablesung) und der Standort der Wasserzähler werden von der Gemeinde bestimmt.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3 Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger ein Wasserzähler-schacht erstellt.

► Art. 20: Einbau, Unterhalt und Eigentum

- 1 Die Gemeinde liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Der erstmalige Einbau ist jedoch von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der Wasserversorgung.
- 2 Unmittelbar vor dem Wasserzähler sind ein Absperrventil und ein Rückflussverhinderer, unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Druckreduzierventil einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Der Rückflussverhinderer und das Druckreduzierventil sind Teil der Hausinstallation.
- 3 Pro Anschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 42 Abs. 7 erhoben.
- 4 Der Wasserzähler muss spätestens bei Bezug des Objekts montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

► Art. 21: Störungen und Revision

- 1 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.
- 2 Die von der Gemeinde beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler auf Kosten der Wasserversorgung.
- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt

die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

- 4 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der drei vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

► Art. 22: Erstellung und Kostentragung

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 29 die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, Reparatur die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen.
- 2 Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger die Kosten anteilmässig.
- 3 Die Hausanschlussleitungen wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf deren Kosten zu erstellen.
- 4 Werden neue Hausanschlussleitung an bestehende private Leitungen angeschlossen, haben sich die neuen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger an den geleisteten Vorinvestitionen anteilmässig zu beteiligen.
- 5 Bei Sanierungs- oder Umlegungsarbeiten an öffentlichen Leitungen sind die Kosten für den Ersatz der Abzweigstücke und Schieber sowie allfällige Anpassungen an den Hausanschlussleitungen von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu tragen.

► Art. 23: Informations- und Kontrollrecht

- 1 Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.

- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.
- 3 Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Gemeinde ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

2. Hausanschlussleitungen

► Art. 24: Definition

- 1 Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Diese sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

► Art. 25: Festlegung Anschlusspunkt

- 1 Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 9 den Anschlusspunkt und die Art der Hausanschlussleitung.
- 2 Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu der Erstellung schriftlich zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

► Art. 26: Baukontrolle und Abnahme

- 1 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und durch die Gemeinde einmessen zu lassen. Die anfallenden Kosten sind auf die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu überwälzen.

- 2 Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die Gemeinde zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verlangen.
- 3 Kontrollen und Abnahmen befreien die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung sowie die Unternehmerinnen und Unternehmer nicht von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

► Art. 27: Technische Vorschriften

- 1 Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.
- 2 Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.
- 3 Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Dies gilt auch bei einer Änderung, Reparatur oder Umlegung der Hausanschlussleitung. Das Absperrorgan ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- 4 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten. Allfällige Kosten für Anpassungen gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 5 Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens einen Meter zu überdecken.
- 6 Leitungen unter der Bodenplatte und in Böschungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ansonsten sind die Zuleitungen in einem Schutzrohr zu führen.
- 7 Wasserzuleitungen zu festinstallierten Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) sind mit einem Rückflussverhinderer zu versehen.
- 8 Die Gemeinde kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

► **Art. 28: Unterhalt und Reparaturen**

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die Gemeinde oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.
- 2 Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in der von der Gemeinde festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.
- 3 Können Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bei Schäden an den Anlagen nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die Gemeinde diese Schäden auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

► **Art. 29: Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungsanlagen**

- 1 Die Gemeinde kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserleitungen in den Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen. Diese können nicht übernommen werden.
- 2 Der Stadtrat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

► **Art. 30: Umlegungen von privaten Leitungen**

- 1 Die Gemeinde und die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, vorbehältlich Art. 15 Abs. 6, durch den Verursacher zu tragen.

► **Art. 31: Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen**

- 1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen, verfügt die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 2.
- 2 Unbenützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.
- 3 Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der Gemeinde zu erfolgen.

3. Hausinstallationen

► **Art. 32: Definition**

- 1 Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler und nach der Gebäudeeinführung bis zum Wasserzähler. Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

► **Art. 33: Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation**

- 1 Die Gemeinde hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
- 2 Eine Abnahmepflicht durch die Gemeinde besteht für folgende Anlagen:
 - a) Regenwassernutzungsanlagen;
 - b) Festinstallierte Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.;
 - c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
 - d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
 - e) Druckerhöhungsanlagen.
- 3 Die Gemeinde entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.

- 4 Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten der Wasserversorgung. Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

► **Art. 34: Mängelbehebung**

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Gemeinde festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.

► **Art. 35: Nutzung von Brauch- und Regenwasser**

- 1 Die Nutzung von Brauch- und/oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
- 2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

► **IV. Finanzierung**

► **Art. 36: Mittelbeschaffung**

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, Baubeiträge, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

► **Art. 37: Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren**

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern, welche öffentliche Anlagen der Wasserversorgung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.

- 2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der von der Gemeinde bezogenen Frischwassermenge.

- 3 Die Rechnung der Gemeinde wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet.

- 4 Private Wasserversorgungsanlagen sind unter Vorbehalt von Art. 29 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren.

- 5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (–) oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 38 nicht bereits berücksichtigt worden ist. Dies gilt unter anderem bei:

- unverhältnismässig kleinen Grundstücksflächen, überdurchschnittlicher Wohnbarkeit, hoher Nutzungsintensität, überdurchschnittlicher Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlichem Brandschutz, Belastungsspitzen usw.
+ 1 bis 6 Tarifzonen.

- unverhältnismässig grossen Grundstücksflächen, unterdurchschnittlicher Wohnbarkeit, keinem Brandschutz, geringer Nutzungsintensität, usw.
– 1 bis 6 Tarifzonen.

Die Details regelt der Stadtrat in der Vollzugsverordnung gemäss Art. 3.

- 6 Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Gebühr.

► **Art. 38: Tarifzonen**

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mit berücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 37 Abs. 5 nach oben und nach unten (+/–) angepasst werden.

Tarifzonen-Grund-einteilung	Erläuterung	Gewichtung
BZ (Brand-schutzzone)	Grundstücke, die nur vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren	0.3
1	Grundstücke mit Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen sowie Sport-, Freizeit- und Gartenflächen	0.7
2	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	0.9
3	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	1.1
4	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	1.4
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen	
	3. Sport- und Freizeitbauten	
5	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	1.7
6	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.1
7	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.5
8	Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.0
9	Grundstücke mit siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.5
10	Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.0
11	Grundstücke mit neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.5
12	Grundstücke mit zehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.0
13	Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.5
14	Grundstücke mit dreizehn- und vierzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	6.0
15	Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	6.5
16	Grundstücke mit siebzehn-, achtzehn- und mehr als achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	7.0
17	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	7.5
18	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	8.0
19	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	8.5
20	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	9.0
21	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	9.5
22	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	10.0

- 2 Für die Grundeinteilung stehen 16 definierte Tarifzonen plus die Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 37 Abs. 5 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 22 plus die Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch 23 unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.
- 3 Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder an der Wasserversorgung angeschlossen sind noch vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren, werden in die Nullzone (NZ) mit Gewichtung 0.0 eingeteilt.

► Art. 39: Einteilung in die Tarifzonen

- 1 Die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Jedes an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der Gemeinde nach den Kriterien gemäss Art. 37 Abs. 5 und Art. 38 einer Tarifzone zugewiesen. Die Einteilung in eine Tarifzone erfolgt:
 - a) wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen ist;
 - b) und/oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Hydrantendispositivs liegt. Der Umfang des öffentlichen Hydrantendispositivs legt der Stadtrat in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

► Art. 40: Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 41 berechnet.
- 2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurden, die gemäss Art. 39 Abs. 3 neu einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.
- 3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 3 definitiv festgelegt.
- 4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 42 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungssystem aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
- 5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Wasserversorgungsanlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Für Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

► **Art. 41: Anschlussgebühr; 2. Berechnung**

1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Tarifzonengewichtete Fläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche.

2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen Fr. 8.00 bis Fr. 18.00.

3 Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

4 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Wasserbezüger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens zehn Jahren auf 100 %. Davon ausgenommen ist der Bauwasserbezug. Der Stadtrat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

► **Art. 42: Betriebsgebühr; 1. Grundsätze**

1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche);
- b) Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser.

3 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 30 %, über die Mengengebühr ungefähr 70 % der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.

4 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Wasserversorgung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.

6 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen zur Mengenmessung oder in besonderen Fällen auch zur Messung von Tagesspitzenbezügen verlangen.

7 Für zusätzliche Wasserzähler gemäss Art. 20 Abs. 3 wird eine jährliche Miete erhoben.

8 Für Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe, Sportanlagen usw. mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) wird neben der Betriebsgebühr eine Sondergebühr erhoben, welche in der Vollzugsverordnung beschrieben ist. Zudem kann die Gemeinde mit solchen Wasserbezügern eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in der die Kostentragung von entstehenden Mehrkosten geregelt wird.

9 Bei Brunnen auf öffentlichem Grund kann die Gemeinde den Wasserbezug über eine Pauschale abgelden lassen. Die Höhe der Sondergebühr wird vom Stadtrat in der Vollzugsverordnung festgelegt.

- 10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 11 Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 37 Abs. 5 vornehmen.

► **Art. 43: Betriebsgebühr; 2. Berechnung**

- 1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 30}{\text{F} \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 70}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Wassermenge

W2 = auf dem Grundstück bezogene Wassermenge

KW = Kosten pro Kubikmeter Frischwasser.

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 3 Die Grundgebühr liegt zwischen Fr. 0.05 und Fr. 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen Fr. 0.80 bis Fr. 4.00 pro Kubikmeter Wasser.
- 4 Die Betriebsgebührenansätze werden von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

► **Art. 44: Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug**

- 1 Die vorübergehende Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 2 Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt. Zudem sind die Aufwendungen der Wasserversorgung zu decken.
- 3 Die Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug sowie den Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgesetzt.

► **Art. 45: Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle**

- 1 Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenerhebung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.
- 2 Grosse, Industriell, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- 3 Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer «Ausnutzungsübertragung» bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer «Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen» profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

► **Art. 46: Baubeiträge**

- 1 Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 % der Gesamtkosten erheben.

- 2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Hydrantendispositiv liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.
- 3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

► **Art. 47: Verwaltungsgebühren**

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- 2 Entstehender Zusatzaufwand für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine, sowie nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen und Informationen kann den Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüglern verrechnet werden.

► **Art. 48: Zahlungspflichtige**

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühr und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung sowie die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüglern gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. c.
- 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

► **Art. 49: Gesetzliches Pfandrecht**

- 1 Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.

► **Art. 50: Rechnungsstellung**

- 1 Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 40 Abs. 3. Die provisorische Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die definitive Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 3.
- 2 Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.
- 5 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

► **Art. 51: Mehrwertsteuer**

- 1 Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

► **V. Verwaltung**

► **Art. 52: BrunnenmeisterIn (WassermeisterIn)**

- 1 Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die Gemeinde eine Brunnenmeisterin oder einen Brunnenmeister einsetzen und an diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der Gemeinde festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

► **Art. 53: Installationsberechtigung**

- 1 Installationsberechtigt für Arbeiten an Hausinstallationen nach dem Wasserzähler ist, wer Inhaber einer Installationsberechtigung des SVGW ist. Montagen ohne SVGW-Installationsbewilligungen werden von der Gemeinde nicht anerkannt.
- 2 Vor Installationsbeginn haben die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler bzw. die Bauherrschaft oder deren Vertretung den Installateur der Gemeinde schriftlich zu melden.
- 3 Installationsberechtigt für Arbeiten an Hausanschlussleitungen bis und mit Wasserzähler sind die von der Gemeinde bestimmten Fachfirmen mit Netzbewilligung.

► **VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel**

► **Art. 54: Unberechtigter Wasserbezug**

- 1 Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann nach den Strafbestimmungen des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) bestraft werden.

► **Art. 55: Rechtsmittel**

- 1 Gegen Entscheide der Gemeinde betreffend Gebühren und Beiträge sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 2 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Ausnahmen

► **Art. 56: Ausnahmen**

- 1 Der Stadtrat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden oder deren Versorgungsträger mit Wasser versorgt werden, kann die Gemeinde die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden bzw. deren Versorgungsträger mit berücksichtigen respektive mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und den Gemeinden bzw. deren Versorgungsträger Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung treffen.

▶ VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

▶ Art. 57: Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals Ende 2021 basierend auf dem vorliegenden Wasserversorgungs-Reglement in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2021 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungs-Reglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement beurteilt.

▶ Art. 58: Hängige Verfahren

- 1 Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

▶ Art. 59: Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Urnenabstimmung auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde vom 1. Januar 1999 unter Vorbehalt von Art. 57 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6130 Willisau, 16. September 2020

Stadtrat Willisau

Erna Bieri-Hunkeler Peter Kneubühler
Stadtpräsidentin Stadtschreiber

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom

_____.

Anhang: Wichtige Abkürzungen

SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WNVG	Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003
WVR	Wasserversorgungs-Reglement

► **Bericht der Controlling-Kommissionen der Gemeinde Gettnau und der Stadt Willisau an die Stimmberechtigten zum Reglement über die Wasserversorgung**

Als Controlling-Kommissionen der Gemeinde Gettnau und der Stadt Willisau haben wir das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Willisau inkl. der dazugehörenden Vollzugsverordnung beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Geschäft eine in der Gemeindestrategie vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit und Wahrheit als eingehalten.

Wir empfehlen, das Reglement zu genehmigen.

Willisau, 29. September 2020

Controlling-Kommission Willisau

Präsident	Daniel Schwegler
Mitglieder	Daniel Bammert Katja Häfliger Esther Müller Christian Waltenspül

Controlling-Kommission Gettnau

Präsident	Daniel Bättig
Mitglieder	Silvan Roos Ernst Schmid

Traktandum 5

► **Wahl der externen Revisionsstelle der Stadt Willisau für das Rechnungsjahr 2020**

Seit dem Jahre 2017 ist die Truvag Revisions AG, Willisau, jeweils für ein Jahr von der Gemeindeversammlung als externe Revisionsstelle gewählt worden.

► **Antrag**

Der Gemeinderat Gettnau und der Stadtrat Willisau beantragen den Stimmberechtigten, die Firma Truvag Revisions AG, Willisau, als externe Revisionsstelle der Stadt Willisau für das Rechnungsjahr 2020 zu wählen, beziehungsweise zu bestätigen.

► **Empfehlungen des Gemeinderates Gettnau und des Stadtrates Willisau an die Stimmberechtigten**

► **Empfehlungen**

Der Gemeinderat Gettnau und der Stadtrat Willisau empfehlen den Stimmberechtigten von Gettnau und Willisau, am 29. November 2020 wie folgt zu stimmen:

- Ja zum Budget 2021
- Ja zu den Änderungen/Ergänzungen der Gemeindeordnung
- Ja zum neuen Reglement Siedlungsentwässerung
- Ja zum neuen Reglement der Wasserversorgung
- Wahl der Truvag Revisions AG als Revisionsstelle der Stadt Willisau für ein Jahr

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.gettnau.ch oder www.willisau.ch
Abstimmung 29. November 2020

► **Öffnungszeiten Urnenbüros**

Willisau – Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum Zehntenplatz 1, Erdgeschoss:

Sonntag, 29. November 2020,
10.45 bis 11.15 Uhr

Der Briefkasten für die brieflichen Stimmabgaben wird um 11.15 Uhr zum letzten Mal geleert.

Gettnau – Gemeindehaus, Dorfstrasse 31:
Sonntag, 29. November 2020,
10.30 Uhr bis 11.00 Uhr

Der Briefkasten für die brieflichen Stimmabgaben wird um 11.00 Uhr zum letzten Mal geleert.

► **Parteiversammlungen**

CVP: Mittwoch, 25. November 2020,
19.00 Uhr, MZA Kepinhowa Gettnau

FDP. Die Liberalen: Montag, 16. November
2020, 19.30 Uhr, Ort wird noch publiziert

Grüne Willisau: Montag, 26. Oktober
2020, 19.15 Uhr, Restaurant il Castello III

SP: Dienstag, 3. November 2020,
19.30 Uhr, Restaurant Da Fusco